# Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Eßlingen.

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der K. Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

**Max Häberlen,**
Referendar am K. Amtsgericht in Eßlingen.

ACAD.
LAND.BAT.
BIBL.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1911.

Genehmigt auf Antrag des Referenten

Professor Dr. Siegfried Rietschel

am 9. Februar 1911.

# Vorwort.

Dem Gedanken, einen Beitrag zur Eßlinger Stadtgeschichte zu liefern, entsprang die vorliegende Arbeit. Sie ist die erste nicht, die sich auf diesem Boden bewegt. Eine Menge größerer und kleinerer Schriften verdanken derselben Materie ihre Entstehung. Und doch ist es noch vieles, das unerforscht und verkannt darniederliegt. So mögen denn diese Blätter, wiederholen sie auch vielfach Altes und längst Bekanntes, das ihre beitragen, jenes über der Verfassungsgeschichte der Stadt noch schwebende Dunkel zu lichten und zu klären. Ist dies auch aus naheliegenden Gründen in allen Punkten nicht möglich, so werden wir doch manches berühren, das über den Rahmen des bisher Erforschten hinausgeht. Wohl liegen einzelne, die Verfassungsgeschichte der Stadt beleuchtende Abhandlungen vor, wohl lassen sich dieselben auf breiter Grundlage über die verfassungsrechtlichen Verhältnisse aus, aber gerade die rechtlichen Gesichtspunkte scheinen mir in diesen Arbeiten noch zu wenig betont zu sein. Daher werden denn auch in folgendem außer den Abschnitten „Gericht" und „Rat" andere für die Rechtsgeschichte bedeutsame Fragen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden.

Was die zeitliche Begrenzung der Arbeit betrifft, so mußte dieselbe auf der einen Seite eine flüssige bleiben, während sich auf der andern in der Verfassungsreform Karls V. von 1552 ein Endpunkt ergab. Das gesamte Quellenmaterial ist den Württembergischen Urkundenbüchern, herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv, und den bisher erschienenen Urkundenbüchern der Stadt Eßlingen (Württ. Geschichtsquellen Band IV und VII) entnommen. Soweit die Urkunden, und zwar vor allem die dem 15. und 16. Jahrhundert entstammenden, nicht gedruckt vorliegen, wurde unmittelbar auf die im Eßlinger Stadtarchiv verwahrten Originalterte und die ebendaselbst befindlichen Kopialbücher zurückgegriffen.

Der Umstand, daß eine städtische Chronik, abgesehen von der wenig umfangreichen des Dionysius Dreytwein, fehlt, trägt nicht wenig dazu bei, Forschung und Darstellung zu erschweren. Ausgeglichen wird allerdings in gewisser Hinsicht dieser Mangel durch die große Fülle des überkommenen Urkundenmaterials. Ermöglicht dasselbe auch nicht eine erschöpfende Behandlung der städtischen Verfassungsgeschichte, wie sie auf Grund chronikalischer Aufzeichnungen erfolgen könnte, so reicht es doch aus, Beiträge zu deren Skizzierung zu liefern. Und wie gesagt, einen Beitrag, und nur einen solchen, wollen auch die folgenden Zeilen enthalten.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsübersicht.


Seite

Einleitung . . . . . 1

§ 1. Stadtgebiet und Stadtbewohner . . . . . 4

§ 2. Das Stadtgericht . . . . . 14

§ 3. Der Stadtrat . . . . . 33

§ 4. Das Stadtrecht . . . . . 50

§ 5. Die Zünfte . . . . . 55

Schluß . . . . . 65

# Literaturverzeichnis.


G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in v. Sybels historischer Zeitschrift, Band 58, S. 193 ff. und Band 59, S. 193 ff.

G. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889.

G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Monographien zur Weltgeschichte, VI, 1898.

Brunner, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1900.

Diehl, Dionysius Dreytweins Eßlingische Chronik (1548—1564). Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 221. Publikation.

Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852.

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band 1, 1892.

Heyd, Bibliographie zur württembergischen Geschichte, Band II und IV, 1.

Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 1826—1829.

Jäger, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, 1790—1797.

Keller, Geschichte der Stadt Eßlingen, 1814.

Lünigs Reichsarchiv, T. XIII, S. 498 ff.

v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 1869—1871.

Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, XVI. Jahrgang, S. 237 ff.

Nagel, Vermutungen über den Ursprung der Reichsstadt Eßlingen, 1795 (Jägers juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Band V, S. 1 ff.).

Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, 1840.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.

Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877.

Schmid, Schwäbisches Wörterbuch.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage.

Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte.

Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890.

Stälin, Wirtembergische Geschichte.

Urkundenbücher der Stadt Eßlingen, Band I und II. (Württembergische Geschichtsquellen, Band IV und VII.)

Wirtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv Stuttgart.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550006_0036

# Einleitung.

Noch in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, zu der Zeit, da Karl Pfaff seine „Geschichte der Reichsstadt Eßlingen" der Öffentlichkeit übergab, herrschte gerade über die ersten Anfänge der Stadt, über Art und Hergang ihrer Gründung wenig Klarheit. Forschung und Wissenschaft hatten kaum zusammen gearbeitet, waren auch in ihrer Entwicklung zu weit zurück, um aus dem vorhandenen Material in vollem Maße zu schöpfen. Im Zusammenhang damit wetteiferten Sage und Fantasie, die lückenhafte Ortsgeschichte nach freiem Ermessen und Gutdünken zu ergänzen. Die Folge davon waren mangelhafte, teilweise unrichtige Darstellungen, nur allzusehr geeignet, den Forscher auf falsche Fährte zu führen. Diese Erscheinung macht sich bis zu einem gewissen Grade auch bei Pfaff bemerkbar. So inhaltreich und beachtenswert sein Werk auch ist, der Vorwurf, speziell bei der Entstehungsgeschichte der Stadt von irrigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein, kann ihm nicht ganz erspart bleiben. Und was unter diesen Umständen nicht ausbleiben konnte, trat ein: wichtige, gerade für die Anfänge der Stadt bedeutsame Momente gingen ihm völlig verloren. Denn, hatte er auch das eine richtig erkannt, daß Eßlingens Ursprung bis in die alamannische Zeit zurückreiche, so sind doch seine Ausführungen über den Zusammenhang der christlichen Niederlassung der cella Vitalis mit der ältesten Schicht alamannischer Siedelung unbedingt haltlos. Zwar fehlte es in der Zwischenzeit nicht an Stimmen, die der von Pfaff vertretenen Ansicht entgegentraten, es währte jedoch noch lange, bis sie wirksam bekämpft und zu widerlegen versucht wurde. Erst in der neuesten Zeit gelang es, die umstrittenen Punkte aus dem Gebiete der Vermutungen auf sicheren, geklärten Boden zu verbringen. Den von Rietschel in seinem „Markt und Stadt"[1]) gewiesenen Weg einschlagend, hat als erster Karl Müller in seiner Arbeit „Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter"[2]) einwandfreie Leitsätze über Eßlingens

1) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis.

2) Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge, XVI. Jahrgang, S. 237 ff.

Gründungszeit aufgestellt und damit das Problem um ein bedeutendes seiner Lösung näher gebracht. Danach hätten wir, wie auch bislang angenommen wurde, in der Errichtung der cella Vitalis den entscheidenden Faktor für die Gründung des heutigen Eßlingen zu erblicken. Die Vitaliszelle selbst aber setzte sich fest auf der Markung eines alten alamannischen Dorfes, des heutigen Obereßlingen, das seinen Namen der benachbarten Klosterniederlassung gab. Unberührt von dem alten Dorf entwickelte sich diese vermöge des Marktes, den das Kloster St. Denis dort schon unter Karl dem Großen besaß [3]), zu einem lebhaften Handelsplatz, demgegenüber die ältere Ansiedlung jegliche Bedeutung verlor.

So stellt denn tatsächlich das heutige Eßlingen im Verhältnis zu Obereßlingen eine Niederlassung jüngeren Datums dar. Während die ältesten urkundlichen Belege für Eßlingen erst aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen [4]), lassen sich in Obereßlingen Spuren nachweisen, die in eine viel frühere Zeit zurückreichen [5]). Alamannische Grabfunde, welche in den Jahren 1908 und 1909 auf Obereßlinger Markung gemacht wurden, haben denn auch die von Müller auf Grund theoretischer Kombinationen gewonnenen Ergebnisse voll und ganz bestätigt. Bei diesen Funden handelt es sich um zwei Männergräber und ein Frauengrab [6]), die nach ihrer ganzen Anlage, insbesondere nach der Beschaffenheit der in ihnen angetroffenen Waffen und Schmucksachen auf die Ansiedlungsschicht des 7. Jahrhunderts hindeuten. In der Tat sind es nicht viel über 100 Jahre, die diese alamannischen Grabfunde von der ersten urkundlichen Erwähnung Eßlingens trennen, ein Beweis, wie eng hier der Zusammenhang ist und wie gerechtfertigt es erscheint,

---

3) Württembergische Urkundenbücher, Band I, nr. 141.

4) Eßlinger Urkundenbuch nr. 1.

5) Ausgrabungen, die im Januar 1910 in Obereßlingen vorgenommen wurden und zur Aufdeckung von Überresten eines römischen Wohnhauses führten, lassen mit Sicherheit vermuten, daß schon im 2. Jahrhundert nach Christi Geburt auf dem Boden des heutigen Obereßlingen eine römische Niederlassung, und sei es auch nur ein einzelnes Gehöft, stand. Die gefundenen Erzeugnisse aus gewöhnlichem Ton und terra sigillata wie Scherben von Krügen, Schalen, Amphoren u. dergl. weisen tatsächlich in jene Zeit. Auf diese Weise eilen die ältesten von der Existenz einer Ansiedlung an der Stelle des heutigen Obereßlingen zeugenden Spuren den ersten Eßlinger Quellen um über 500 Jahre voran.

6) Die Gräber stellten einen kleinen, in Reihen angelegten Friedhof, vielleicht einen Familienbegräbnisplatz dar. Außer den Gerippen wurden verschiedene Gegenstände wie Waffen aus Eisen und Bronze, Bekleidungsstücke aus Leder und Schmuckgegenstände aus Ton, Glas, Bernstein und Elfenbein zutage gefördert. Danach haben wir es hier mit ähnlichen Funden zu tun, wie solche schon früher in der Eßlinger Umgebung bei Rüdern, Mettingen, Altbach und Berkheim erfolgten.

den ältesten Ausgangspunkt des heutigen Eßlingen nicht in der Zelle des heiligen Vitalis, sondern in dem altalamannischen Sippendorf des Hetsilo oder Azzilo[7]), dem oberen Eßlingen[8]) zu suchen.

Wie schon kurz angedeutet, nahmen mit dem Augenblick, in welchem sich das Christentum in der Dorfmarkung der alamannischen Siedelung niederließ, beide Niederlassungen, die ältere sowohl wie die jüngere, ihren gesonderten Entwicklungsgang. Während Obereßlingen in den Urkunden zunächst überhaupt nicht erwähnt wird, liefern das 8. und 9. Jahrhundert über Eßlingen verschiedene Quellen, so vor allem das für die Entwicklung der Vitaliszelle überaus wichtige Testament des Abtes Fulrad von St. Denis und das Privileg Ludwig des Deutschen. Der Inhalt dieser beiden Urkunden[9]) und ihre Bedeutung für das älteste Eßlingen sind hinlänglich bekannt[10]), sie bedürfen daher einer eingehenden Würdigung an dieser Stelle nicht. Es mag genügen, zu betonen, daß die letztgenannte Urkunde, das Privileg Kaiser Ludwigs vom Jahre 866, die jüngste aus Eßlingens Vorgeschichte stammende Nachricht enthält. Nun setzt jene dunkle, drei Jahrhunderte lange Periode ein, in welcher Eßlingen aus den Annalen der Geschichte geradezu gestrichen erscheint. Außer der Kunde von einem Fürstentag, den der Gegenkönig Rudolf im Jahr 1077 hier abgehalten haben soll[11]), wird uns jegliche Auskunft darüber, was sich während jenes großen Zeitraumes in und um Eßlingen abspielte, beharrlich verweigert. Gerade der für die Entwicklung des Ortes so überaus wichtige Vorgang, der Ausbau des Marktes zur Stadt, geht auf diese Weise völlig verloren.

Auf sicheren Boden gelangen wir erst im Zeitalter der Hohenstaufen. Jetzt fließen die Quellen reichlicher und auch, von einigen Ausnahmen abgesehen, ohne Unterbrechung. Im Jahr 1181 urkundet Friedrich I. in Eßlingen folgendermaßen[12]):

> Statuimus etiam ob salutem anime nostre, ut cuicumque in Ezelinge vicem nostram et potestatem exequendi, iusticias et negotia nostra prosequendi commiserimus.

---

7) Nach alamannischem Brauch trugen die Siedelungen stets den Namen ihres Sippenhauptes.

8) Auch die Namensform Eßlingen mit der Endung -ingen weist darauf hin, daß wir es mit einer Ansiedlung alamannischen Ursprungs zu tun haben; vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage, S. 17, Anmerkung 4.

9) W. U., Band I, nr. 18 und 141.

10) Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 19 und 49; Müller a. a. O. S. 238 ff.

11) Näheres siehe Müller, a. a. O., S. 243.

12) W. U. Band II, S. 215.

Wenn hier der Kaiser von einem Stellvertreter spricht, der in seinem Namen die Geschäfte wahrzunehmen hat, so beweist dies, daß Eßlingen damals schon einen besonderen Verwaltungs- und vermutlich auch Gerichtsbezirk bildete, dem eben der kaiserliche Stellvertreter, wohl ein Vogt, ausgestattet mit administrativen und gerichtlichen Funktionen, vorstand. Von den vier Erfordernissen einer mittelalterlichen Stadt besaß nun Eßlingen drei[13]): seinen uralten Markt, die damit zusammenhängende Immunität und die politische Selbstverwaltung. Es bedurfte nur noch der Mauer, um aus dem offenen Markt zur Stadt zu werden. Wann dieses Ereignis eintrat, ist überaus bestritten. Die einen setzen es in das 11., die andern in das 13. Jahrhundert[14]). Meines Erachtens kommt als äußerste Grenze das Jahr 1220 in Betracht. Wird die Stadtmauer auch erst 1241 urkundlich erwähnt[15]), so spricht doch die Tatsache, daß schon im Januar 1219 die universitas populi de Esselingen als Sieglerin einer Urkunde auftritt[16]), dafür, daß Eßlingen damals schon Stadt, somit ummauert war. Denn ein offener Marktort könnte wohl kaum, selbst wenn er sich vor anderen durch besondere Größe und Wohlhabenheit auszeichnete, die stolze Bezeichnung „universitas populi“ oder ein eigenes Siegel beanspruchen. Einen genauen Zeitpunkt für die Errichtung der Stadtmauer anzugeben, scheint mir das uns vorderhand zur Verfügung stehende Material nicht zu gestatten. Begnügen wir uns daher, zu konstatieren, daß spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts Eßlingen mit Mauern umgeben ward.

## § 1. Stadtgebiet und Stadtbewohner.

Eine erhebliche Ausdehnung nahm die Stadt ursprünglich zweifellos nicht ein. Waren ihr schon von der Natur durch den Burgberg im Norden und den Neckar im Süden einschränkende Grenzen gegeben, so nützte sie dieselben nicht einmal in vollem Umfange aus. Denn bis zum Ufer des Neckars erstreckte sich die Altstadt nicht, vielmehr folgte ihre Mauer im Süden genau dem Lauf des nördlichsten Armes des die heutige Stadt durchziehenden Kanals. Wann dieser selbst angelegt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Umstand, daß sich die Stadtmauer an

13) Nach Schröder — a. a. O. S. 636 — versteht man unter Stadt „einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, ganz abgesehen von dem sehr verschieden abgestuften Umfang der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet“.

14) Näheres siehe Müller, a. a. O., S. 244.

15) E. U. nr. 47.

16) E. U. nr. 14.

ihn anlehnte, legt jedoch die Vermutung nahe, daß er schon vor deren Errichtung existierte oder zugleich mit ihr erbaut wurde[17]). Gegen Osten wird die Mauerlinie fixiert durch den Lantelen- und Entengraben mit dem Wolfstor, gegen Westen durch die derzeitige Beblingerstraße — woselbst noch heute Mauerreste bestehen — mit dem Mettingertor. Diese Altstadt vergrößert sich allmählich nach jeder Richtung durch außerhalb des Mauerringes entstehende Vorstädte. Schon im Jahr 1265 wird die zwischen Kanal und Neckar sich entwickelnde Pliensau erwähnt[18]), etwas später, im Jahr 1323, die ziemlich weit gegen Osten vorgeschobene Obereßlinger Vorstadt[19]), woraus erhellt, daß auch in dieser Richtung der ältere Mauergürtel gesprengt wurde. Auch im Norden durchbrechen Ausläufer, dem Lauf des Geiselbaches folgend, den Ring und legten den Grund zu der erstmals 1297 gemeldeten Beutau[20]). Die geringste Bedeutung erlangte die im Westen gelegene Mettinger Vorstadt. Während die drei andern im Laufe der Jahre, und zwar die Pliensau spätestens 1297[21]), die Obereßlinger Vorstadt seit 1330[22]), die Beutau um die Mitte des 14. Jahrhunderts[23]) ummauert waren, kam diese nie in den sicheren Schutz einer Umfassungsmauer. Eingebettet zwischen der im Norden steil aufsteigenden Neckarhalde und dem Neckarkanal im Süden war die Mettinger Vorstadt schon von Natur aus genügend gesichert; die offene Westseite wurde gedeckt durch das äußere Mettinger Tor[24]), welches den engen, zwischen Flußlauf und Berg liegenden Durchlaß aufs peinlichste nach außen abschloß. Den Verkehr zwischen Stadtinnerem und Außenwelt vermittelten verschiedene Tore, welche in dem Mauerring an wichtigeren Stellen eingefügt waren. Ihre Zahl war ursprünglich nur gering. Man beschränkte sich wohl darauf, jeder Himmelsrichtung ein Tor zu geben. Von diesen vier Toren werden drei schon frühzeitig urkundlich erwähnt[25]), 1265 das im Westen gelegene Mettinger Tor, 1279 das Schöllkopftor im Norden und das Brodtor[26]) im Osten. Nicht genau unterrichtet sind

17) Erstmals wird der Kanal im Jahre 1315 genannt; E. U. nr. 441.
18) W. U., Band VI, S. 213.
19) E. U. nr. 514.
20) E. U. nr. 300.
21) E. U. nr. 295.
22) E. U. nr. 594.
23) E. U. nr. 945.
24) E. U. nr. 691 a.
25) E. U. nr. 88 a, 145, 148.
26) Dieses wird in den älteren Urkunden regelmäßig unter der Bezeichnung Obereßlinger bzw. Obertor angeführt; vgl. E. U. nr. 145 und 229. Daß diese Tore ursprünglich identisch sind, geht auch daraus hervor, daß die Obereßlinger Vorstadt erst

wir über das entsprechende, in der südlichen Mauer gelegene Tor; vermutlich ist es das den „Inneren Brückenkopf" deckende Finstere Tor, welches hier in Betracht kommt. Der wachsende Verkehr, hervorgerufen durch die steigende Einwohnerzahl, vielleicht auch strategische Gründe machten bald den Durchbruch weiterer Tore nötig. So entstanden allmählich eine ganze Reihe mehr oder weniger wichtige Tore, sog. Haupt- und Nebentore, deren Namen in verschiedenen Urkunden wiederkehren. Von Haupttoren lassen sich in dieser Weise belegen das Lantelentor[27]), das Tränktor[28]) und das Frauentor[29]), von Nebentoren das Vogelsang-[30]), Brücken-[31]) und Schelztor[32]), sowie das Tucher-[33]) und das Fischertörle[34]).

Ein besonders wichtiger Bestandteil der Stadt war die auf dem Schönenberg gelegene Burg[35]). Sie bildete den Ausgangspunkt der Stadtmauer, die sich von der östlichen und westlichen Flanke des Berges in das Tal hinabsenkte und die Stadt umgab. Noch heute sind die Überreste jener alten Mauer deutlich erkennbar. Vor allem ist an der Westseite des Burgberges die doppelte Mauerführung zu beachten: Die ursprüngliche Mauer, welche sich um die Altstadt legte und die einige 100 Meter weiter gegen Norden gelegene, durch die Ummauerung der Vorstadt Beutau erforderlich gewordene zweite Mauer.

Wie nun die eigentliche Stadt durch die Mauer begrenzt war, so wurde das städtische Weichbild, d. h. das zum Stadtbezirk gehörende Gebiet, durch Kreuze markiert[36]). Diese bezeichneten nicht nur im engeren Sinn den Geltungsbereich der städtischen Gerichtsgewalt, sondern auch den der städtischen Macht überhaupt und damit das Stadtgebiet selbst. Wer aus der Stadt verbannt war, hatte uswendig den crutzen zu verweilen und durfte während seiner Strafzeit nie inwendig der crutze erscheinen, d. h. niemer die stat noch den zehenden betreten[37]). Innerhalb dieses Gebietes besaß die Stadt Almend- und andere gemeine Güter.

---

um 1330 ummauert und damit die Grundlage für das spätere Obereßlinger- bzw. Obertor geschaffen wurde.

27) E. U. nr 558.
28) E. U. nr. 790.
29) E. U. nr. 346.
30) E. U. nr. 1841.
31) E. U. nr. 1819 w.
32) E. U. nr. 1444 b.
33) E. U. nr. 240.
34) E. U. nr. 1756.
35) E. U. nr. 438.
36) E. U. nr. 488, 1335, 1336.
37) E. U. nr. 488 § 1.

Dazu konnten, neben den öffentlichen Wegen, Plätzen und dergl., Grundstücke, Häuser, Hofstätten, Wälder und andere liegende Habe gehören. Dies alles stand im Eigentum und Genuß der Gesamtheit der Gemeinde; öffentliche Wege und Plätze waren ohne weiteres, die übrigen Güter gegen Zinszahlung der Allgemeinheit zugänglich. Scharfe Bestimmungen sorgten dafür, um einer Schädigung oder Verminderung der Gemeindegüter vorzubeugen. Peinlicher Strafen und Verbannung machte sich gewärtig, wer in unredlicher Absicht nach den städtischen Almendgütern strebte[38]).

Zum Stadtbezirke gehörten auch die heute noch als sog. Filiale der Stadtgemeinde angegliederten Ortschaften, welche auf den der Stadt benachbarten Höhen lagen. Sie werden teilweise schon frühzeitig in Urkunden genannt, so Krummenacker und Mettingen im Jahre 1229[39]), Hainbach 1251[40]), Sulzgries 1275[41]). Weiter sind hiezu Rüdern und Serach zu rechnen[42]). Wenn im Jahr 1229 der Eßlinger Schultheiß über Schenkung von Gütern in Mettingen und Krummenacker urkundet und zwar nach Stadtrecht, so entnehmen wir wohl mit Recht hieraus, daß diese Ortschaften zum Stadtgerichtsbezirk und damit zum Stadtgebiet zählten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß wir es bei den erwähnten Beurkundungen mit Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu tun haben.

Sehr wichtig für das Verhältnis Eßlingens zu seinen Filialen ist auch der im September 1399 zwischen der Stadt und dem Grafen Eberhard von Württemberg abgeschlossene Vergleich, durch welchen Eßlingen gegen Abtretung seiner Rechte in Uhlbach die württembergischen Eigenleute sowie deren Nachkommen in Hainbach, Serach, Sulzgries, Krummenacker, Rüdern und Mettingen zugesprochen erhielt[43]). Nicht unerwähnt möge auch bleiben, daß schon im Jahre 1343 die Stadt um 61 Pfund Heller die Vogtei in Hainbach erwarb, um sie sodann von Kaiser Ludwig IV. als Reichslehen zu empfangen[44]). Den anderen Filialen gegenüber nahm Hainbach eine bevorzugte Stellung ein, insofern es, wie schon aus der Urkunde vom Jahr 1343 hervorgeht, und auch später noch be-

38) E. U. nr. 1308, 1707 § 12 Anmerkung 7.

39) E. U. nr. 22.

40) E. U. nr. 69 a. — Zu Hainbach gehörten die an den Abhängen des gleichnamigen Tales gelegenen Ortschaften Wäldenbronn, Wislingshausen, Liebersbronn und St. Bernhard.

41) E. U. 131.

42) Dieses erscheint erstmals 1346, jenes 1327; E. U. nr. 845 und 558.

43) E. U. nr. 1785.

44) E. U. nr. 760.

zeugt wird[45]), einen eigenen Schultheißen beibehielt. Inwieweit dessen Tätigkeit mit derjenigen des Eßlinger Schultheißen konkurrierte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls aber hat es sich bei dem Schultheißengericht in Hainbach nur um ein Niedergericht gehandelt, welchem das mit weiterer Kompetenz ausgestattete Stadtgericht übergeordnet war.

Endlich bedarf noch einer besonderen Würdigung die Tatsache, daß verschiedene geistliche Körperschaften und Verbände Güterbesitz größeren Umfangs im „Eßlinger Zehnten" hatten, ohne selbst dort zu sitzen. Es sind dies die Klöster St. Blasien, Fürstenfeld, Salem, Bebenhausen, Denkendorf sowie das Domstift Konstanz[46]). Um in den Besitz von Grund und Boden gelangen zu können, ließen sich diese Korporationen als Schutzbürger in das Eßlinger Bürgerrecht aufnehmen, unter Bedingungen, die für beide Teile, für die Stadt sowohl wie für die Bewerber, Konzessionen verschiedener Art enthielten[47]). Ob diese Verträge für die Stadt besonders vorteilhaft waren, kann dahingestellt bleiben. Das eine wird jedoch zu bedenken sein, daß nicht unbedeutende Gebietsteile des Eßlinger Zehnten unter Zugeständnis weitgehender Steuerfreiheit in die Hand fremder Herren geriet.

Was nun die städtische Bewohnerschaft betrifft, so liegen deren Rechtsverhältnisse in früherer Zeit völlig im Dunkeln. Wenn wir erfahren, daß die Vitaliszelle und ebenso die Eßlinger Kirche Hörige, Eigenleute, besaßen[48]) oder wenn hier und dort Ministerialen auftauchen[49]), so bleiben damit die Verhältnisse der Bewohner für das 11. und 12. Jahrhundert nicht minder unklar. Auch hier raubt uns das lange Schweigen der Überlieferung den Einblick in Zeiten, welche für die spätere Entwicklung der sozialen und gesellschaftlichen Zustände innerhalb der Bürgerschaft von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Wenn wir in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur eine Klasse von Bewohnern, die cives oder burgenses kennen lernen, so besagt dies natürlich nicht, daß die städtische Bevölkerung ausnahmslos, ohne Rücksicht auf Geburt und Berufstand, dieselbe gesellschaftliche Stufe einnahm. Cives, burgenses hießen eben einfach die Bewohner der Stadt, mochten sie hoher oder niederer Herkunft entstammen, Freie oder Unfreie, Altangesessene oder junge Kolonisten sein. Klassifizierender Art waren demnach die Bezeichnungen cives, burgenses ursprünglich nicht,

45) E. U. nr. 1375.
46) E. U. nr. 137, 468, 1626, 553.
47) Vgl. hierüber im einzelnen den Text der unter 46) genannten Urkunden.
48) W. U., Band I, S. 166 und E. U. nr. 4.
49) W. U., Band III, S. 41 und E. U. nr. 5 und 28.

was aber, wie gesagt, nicht ausschließt, daß gewisse Abstufungen innerhalb der Einwohnerschaft bestanden. Schon die das ganze 14. Jahrhundert ausfüllenden Verfassungskämpfe lassen ja tiefe soziale Gegensätze vermuten. Worauf diese im einzelnen beruhten, ist nicht ersichtlich; vielleicht bildete der Besitz von Grund und Boden das entscheidende Moment in der Art, daß sich freies und zinspflichtiges Eigen gegenüberstanden.

Wie nun die einzelnen Stadtbewohner cives bzw. burgenses genannt werden, so heißt die Gesamtheit der Bürgerschaft bald universitas burgensium[50]), bald universitas populi de Ezzelingen[51]). Unter dieser Bezeichnung wurde die ganze Gemeinde zusammengefaßt. Wenn sie vielfach in Urkunden unter diesem Namen als Ausstellerin zeichnet, so geschieht dies wohl nur aus formellen Gründen. Eine Mitwirkung der gesamten Gemeinde bei allen Beurkundungsakten anzunehmen, halte ich für ausgeschlossen, nach Einrichtung von Gemeindebehörden, insbesondere des Rates auch für überflüssig. Vielleicht, daß wir es mit einem alteingewurzelten Brauch zu tun haben, einem Reststück aus jener Zeit, da tatsächlich die Gesamtheit der Bürgerschaft zur Entscheidung wichtiger Gemeindeangelegenheiten herangezogen wurde. Auch die bunte Abwechslung der in den Urkunden auftretenden Wendungen wie „Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft“[52]), „Bürgermeister, Schultheiß, Rat und Gemeinde“[53]), „Bürgermeister, Schultheiß, Richter, Rat, (Zunftmeister) und Gemeinde“[54]), und wie sie sonst noch lauten mögen, beweisen, daß damit nicht eine auf verfassungsrechtlichen Grundsätzen beruhende Mitwirkung verschiedener Kreise zum Ausdruck gebracht, sondern — abgesehen von der höchst bedeutsamen Benennung des Schultheißen — rein formellen Zwecken genügt werden sollte. Man suchte Inhalt und Wirkung der betreffenden Urkunde durch die Beifügung der Unterschriften maßgebender Behörden und Bevölkerungsgruppen möglichst zu bekräftigen und übergab dieselben unter dieser Flagge der Öffentlichkeit. Schlüsse auf die Rechtsverhältnisse der Eßlinger Bewohnerschaft zu ziehen, gestatten jedenfalls all diese Quellen nicht. — Hiervon scheinen mir eine Ausnahme eine Reihe von Urkunden zu machen, welche ebenfalls die oben erwähnten Wendungen, aber in ganz besonderer Zusammensetzung enthalten. Dieselben lauten etwa: „Bürgermeister, Schultheiß, Rat, die Bürger, Zunftmeister, Zünfte

50) E. U. nr. 201.

51) E. U. nr. 14, 295.

52) E. U. nr. 356, 650, 1015.

53) E. U. nr. 249, 507, 788, 1348, 1421.

54) E. U. nr. 504, 611 Anmerkung 1, 630, 935, 1308.

und die Gemeinde“ [55]). Hier werden also die Bürger sowohl wie die Gemeinde aufgezählt, ein Beweis, daß es sich um Bezeichnungen verschiedenen Sinnes handelt. Während in den übrigen Urkunden entweder nur die Bürger oder die Gemeinde genannt sind, treten sie sich in den eben angeführten offensichtlich gegenüber. Unter Bürger werden wir also hier die Altbürger, die Geschlechter, unter der Gemeinde dagegen, wie auch in anderen Städten [56]), die Gesamtheit der Handwerker zu verstehen haben. Ob diese Gegenüberstellung eine allgemein gebräuchliche und offizielle oder eine mehr willkürliche war, ist zweifelhaft. Der Umstand, daß sie sich nur in wenigen Urkunden, dazu in solchen verschiedener Zeiten und verschiedenen Inhalts bemerkbar macht, läßt mit Entschiedenheit das letztere vermuten.

Können wir also für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts Gegensätze innerhalb der städtischen Bewohnerschaft, wiewohl an deren Bestehen nicht zu zweifeln ist, urkundlich nicht nachweisen [57]), so ist uns dies für eine spätere Zeit, wie eben bewiesen, gelungen. Abgesehen aber von dieser ganz allgemeinen, erstmals im Jahr 1315 bemerkbaren Trennung der Bevölkerung in Altbürgerschaft und Gemeinde zeigen sich schon früher, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutliche Spuren dieses Gegensatzes. So erscheinen in einer Urkunde von 1267 als Zeugen u. a. Konrad der Bäcker, Wolfram der Brotbäcker (panifex), C. der Weingärtner, H. der Schuster, H. der Binder [58]). Daß wir es hier ausschließlich mit Handwerkern zu tun haben, sofort erkennbar an den ihren Namen angehängten, von Bürgern nie geführten Gewerbebezeichnungen, ist klar. Auf der andern Seite begegnen uns Vertreter angesehenerer Kreise der Einwohnerschaft, welche seitens der Behörden zur Erledigung von Gemeindegeschäften herangezogen werden. Es sind dies die Männer, welche in den Urkunden unter der Bezeichnung maiores [59]), probi viri [60]), biderbe luite [61]) angeführt sind.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts stehen sich Bürger, burgenses im engeren Sinn, und Handwerker scharf gegenüber. Die ersteren waren

55) C. U. nr. 454, 463 a. A. und § 7, 534, 934, 1409, 1419, 1420.

56) Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Band II, S. 513 ff.

57) Nur an einer einzigen Stelle tritt hervor, daß es unter den Einwohnern bevorzugte Elemente gab. Dazu gehörten wohl die im Jahre 1232 erscheinenden „geschworenen Bürgern“; vgl. C. U. nr. 32.

58) C. U. nr. 96.

59) C. U. nr. 108.

60) C. U. nr. 166.

61) C. U. nr. 225.

in der Mehrzahl wohl Großkaufleute, welche über den größten Teil des Grundbesitzes verfügten, die letzteren kleine Gewerbetreibende und Taglöhner. Während ursprünglich die Handhabung des Stadtregiments und die Besetzung der städtischen Ehrenämter den Bürgern allein zufiel, mußten sie sich in diese Vorrechte allmählich mit dem Handwerker teilen, besonders seitdem derselbe sich zu einer organisierten Gesamtheit zusammenschloß und politischen Einfluß zu üben begann. So sind Vertreter der Handwerker nachweisbar schon 1291 [62]) bzw. 1297 [63]) an der Stadtverwaltung beteiligt, im Jahr 1299 aber werden die politischen Rechte derselben erstmals durch eine städtische Verordnung verfassungsmäßig fixiert [64]). Und nun folgen jene unter dem Zeichen des Zunftwesens stattfindenden Kämpfe, welche zur Verdrängung der Geschlechter aus ihrer alten Vorzugsstellung führten und für das bisher in seinen Rechten zurückgesetzte Handwerkertum politische und soziale Gleichberechtigung zeitigten. Die ganze Bewegung endigte mit einer Verschmelzung von Altbürger- und Handwerkertum, die Geschlechter verloren sich in der Bürgerschaft, es gab nur noch eine einzige, große Gemeinde, die Eßlinger Gesamtbürgerschaft. Von nun an war jeder Bewohner der Stadt, ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Geburt und Beruf, Eßlinger Bürger [65]) und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten.

Der Umstand, daß Eßlingen eine Marktansiedlung war, konnte auch für die Zusammensetzung seiner Einwohnerschaft, was Herkunft und Abstammung betrifft, nicht ohne Folge sein. Neben den altangesessenen Bürgern stoßen wir auf eine Menge zugezogener Elemente, deren Namen ohne weiteres den Einwanderer verraten. Es sind unternehmungslustige Kolonisten, junge Söhne von Bauern, herumziehende Händler und Hausierer, welche von Nah und Fern herbeiströmten und an dem Marktort in der Hoffnung, daselbst ihr Glück zu finden, ihren Wohnsitz aufschlugen. Infolge der Sitte, den Namen des Herkunftortes ihrem Vornamen anzuhängen, heben sich diese Zugezogenen, wie schon gesagt, auch später noch auf den ersten Blick von den altangesessenen Bewohnern der Stadt ab. Da findet sich ein Wernher de Eberspach, Sifridus de Backnang, Waltherus de Böblingen, Henricus de Grüningen, Johannes et Conradus fratres de Nüwertingen (Nürtingen), Konrad Snatere (Schnait), Johannes de Rumolteshusen (Rommelshausen). Da finden

62) E. U. nr. 242. — Über die Bedeutung des Wortes „scabinus" siehe unten S. 56.

63) E. U. nr. 295.

64) E. U. nr. 315 § 2 und § 3.

65) Zum Beweis, daß die Handwerker zu den Bürgern gehörten, vgl. E. U. nr. 1354, 1416, 1464, 1714, 1746, 1790, 1820, 1837, 1853, 1879.

sich in Urkunden Leute von Neuffen, Owen, Ensingen, Faurndau, Göppingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Echterdingen, Kemnat, Plieningen, Denkendorf, Köngen, Ruit, Berkheim, Deizisau, Zell und anderen Orten aus der näheren und weiteren Umgebung von Eßlingen. Von einer Zurücksetzung dieser jungen Ansiedler in ihren staatsbürgerlichen Rechten kann allem Anschein nach keine Rede sein. Schon frühzeitig nehmen sie gleich den Altangesessenen an der Leitung der Stadt teil und standen im Genuß öffentlicher Ämter und Würden[66]).

Eine nicht unbedeutende Rolle spielte auch in Eßlingen das Pfal- oder Ausbürgerwesen. Dies geht mit Deutlichkeit aus einem Erlaß Kaiser Karls IV. hervor[67]), welcher der Stadt zwar die Aufnahme neuer Bürger gestattete, aber nur unter der Bedingung,

> daz der, der burger würdet, zů Esselingen inne wonen sol und sture, dienst und alle ander sache důn als ander ingesessen burger.

Danach wurden auch in Eßlingen wie in fast allen Städten durch den Brauch, Bewohner anderer Orte ins Bürgerrecht aufzunehmen, fortwährend neue Kräfte gewonnen, deren stetiges Anwachsen eine erhebliche Stärkung der städtischen Macht, natürlich auf Kosten anderer Territorien, bedeutete. Daher auch die bitteren Klagen der betrogenen Landesherrn, welche wiederholt zu kaiserlichen Verboten in dieser Richtung Anlaß gaben, von irgendwelchem Erfolg jedoch nur selten begleitet waren.

Endlich sei noch einer besonderen Klasse von Bewohnern, der Juden gedacht. Frühzeitig begegnen uns dieselben in den Quellen: im Jahre 1265 schon ist von dem Haus des Juden Saeildmann die Rede[68]). Von nun an verschwinden die Juden aus den Urkunden nicht mehr[69]); trotzdem sind wir über ihre rechtlichen Verhältnisse Kaiser und Reich, wie der Stadt gegenüber, nur wenig unterrichtet. Auf Grund der Regalität des Judenschutzes standen sie früher unter der Schutzherrschaft des Kaisers, welcher von ihnen ein an die kaiserliche Kammer zu entrichtendes Schutzgeld bezog. Während ihre Aufnahme nur durch den König selbst oder denjenigen, welchem das Regal übertragen war, erfolgen konnte, gestattete man später den Städten, Juden ins Schutzbürgerrecht aufzunehmen. Dieses Recht erhielt Eßlingen im Jahr 1375 von Kaiser Karl IV.[70]).

66) Z. B. Wernher von Ebersbach, Ulrich von Zell, Konrad Snatere, Gebeno von Köngen, Friedrich von Hall, Hans von Lustnau; vgl. E. U. nr. 22, 23, 175, 1116.
67) E. U. nr. 1015.
68) E. U. nr. 92.
69) E. U. nr. 145, 160, 399, 410, 552, 699, 781, 1414, 1947.
70) E. U. nr. 1414.

Die Stadt sollte die Juden vor Gewalt und Unrecht beschirmen, sie selbst aber wurden auf fünf Jahre von der Entrichtung der Judensteuer an den Kaiser befreit. Selbstverständlich hatten die Juden aber eine solche an die Stadt zu bezahlen. Denn mit dem Recht, die Juden aufzunehmen und zu beschützen, war allzeit auch das Recht, sie zu besteuern, verbunden. Auf diese Weise hatten sie unter Umständen ein doppeltes Schutzgeld, eines an die Stadt und ein anderes an den Kaiser zu entrichten. Dies trat vor allem ein, wenn der Kaiser, was nicht selten geschah, eine außerordentliche Steuer unter den Juden fällig machte[71]). Um der öfters daraus entspringenden Steuerflucht der Juden entgegenzutreten, verbot im Jahr 1385 Kaiser Wenzel, Juden, die aus Furcht vor finanzieller Belastung aus den Städten entwichen, aufzunehmen oder zu schirmen[72]). Die Städte selbst, darunter auch Eßlingen, hatten die Judenschirmgelder bzw. Judensteuer ganz oder teilweise an den Kaiser abzuliefern, der sie seinerseits wieder Beamten oder sonstigen Personen zur Einziehung und an Zahlungsstatt abtrat[73]). In besonderen Fällen wurde den Städten durch kaiserliches Privileg die Zahlung der Steuern erlassen, so Eßlingen, in den Jahren 1330 und 1348 von Kaiser Ludwig und Karl IV.[74]).

Auch hier bildeten die Juden, wie in anderen Städten, eine besondere Gemeinde, die im Besitz von Gemeindeeigentum war: Ein Judenkirchhof[75]) und eine Judensynagoge[76]) fehlten ebensowenig wie anderwärts. Über die Größe der damaligen Judengemeinde sind keine Berichte auf uns gekommen. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß ihre soziale Lage durchaus nicht beneidenswert war. Jedenfalls sind die Juden nicht im Genuß des vollen Bürgerrechts gestanden, vielmehr war stets zwischen ihnen und den Bürgern eine große Kluft. Daß sie früher weder nominell, noch faktisch zu denselben zählten, besagt eine Urkunde vom Jahr 1280, in welcher die cives Roperti et Diperhti in Ezzelingen den Judaei Abraham, Bendict et Vindeln ibidem scharf gegenübergestellt werden[77]). Anders 100 Jahre später! 1385 erscheint der Jude Süßkind von Straßburg, „Bürger zu Eßlingen“[78]), ein Beweis, daß Juden jetzt ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten.

71) E. U. nr. 1947.
72) E. U. nr. 1596.
73) E. U. nr. 1814, 1918c, 1948.
74) E. U. nr. 594, 874, 877.
75) E. U. nr. 761b, 820, 879, 1051e, 1405.
76) E. U. nr. 563.
77) E. U. nr. 160.
78) E. U. nr. 1604.

Ob damit auch das alte Verbot, unter den übrigen Bürgern zu wohnen, fiel, ist zweifelhaft. Ehedem wurde bekanntlich strenge darauf geachtet, daß zwischen den Wohnstätten der Bürger und denen der Juden eine räumliche Trennung bestehe: auch hierdurch sollte zum Ausdruck kommen, daß diese immer nur geduldet seien. Getrennt von den andern Bewohnern der Stadt, waren sie in gesonderten Gassen und Vierteln einquartiert. Davon erzählt uns in Eßlingen die heute noch existierende Judengasse.

## § 2. Das Stadtgericht.

Die Stadt des Mittelalters bildete einen eigenen Gerichtsbezirk. Dieser ist einer ihrer besonderen Charakteristika, welche sie unbedingt verlangt. Für den Bürger als solchen gibt es nur ein Gericht, dem er sich zu unterwerfen hat, das Stadtgericht. Wie ein Ort mit Marktverkehr sein Marktgericht hat, und sei es auch nur während der Dauer des Marktes, so hat die Stadt als immerwährender Marktplatz ein dauerndes Gericht, das Stadtgericht. Dadurch ist sie, wenigstens in gewisser Beziehung, vom Landgericht eximiert. Das Stadtgericht ist kraft öffentlichen Rechts ausschließlich zuständig für die städtischen Sachen.

Wie in so vielen Städten liegen auch in Eßlingen die ersten Anfänge des Stadtgerichts völlig im Dunkeln. Über seine Entstehung und Entwicklung sind wir gleich schlecht unterrichtet. Nur das eine wird anzunehmen sein, daß ein, wenn auch nur loser Zusammenhang mit dem ehemaligen Marktgericht besteht, welches der bei der alten Vitaliszelle abgehaltene Markt dank deren Immunität unzweifelhaft besaß. Die älteste quellenmäßige Spur des Stadtgerichts zeigt sich 1229[79]). In diesem Jahr tauchen erstmals Richter auf. Sie fungieren als Zeugen bei Erneuerung einer Schenkungsurkunde. Der Umstand, daß sie als iudices[80]) bzw. iudices civitatis[81]) bezeichnet werden, läßt auf eine gewisse Organisation, vielleicht auch schon ein ständiges Kollegium schließen. Dieses fällt offenbar das Urteil ursprünglich nicht allein, sondern zusammen mit den umstehenden Bürgern. Die genannte Urkunde aus dem Jahre 1229 spricht dies aus mit den Worten:

> quod talis donatio iuxta civitatis nostre consuetudinem et ius antiquum legitime fieri posset, coram iudicibus civitatis a burgensibus communiter est sententiam.

79) E. U. nr. 22.
80) W. U., Band V, S. 262.
81) W. U., Band III, S. 248 und Band VI, S. 364.

Lange war dieses System wohl nicht in Geltung. Das Wachstum der Gemeinde, die Steigerung des Verkehrs und die Kompliziertheit des Rechts wird in Verbindung mit der Notwendigkeit, häufiger Gerichtssitzungen abzuhalten, bald zu dem Ausschluß des umstehenden Volkes von der Rechtsprechung geführt haben. Diese lag von nun an völlig in den Händen des Urteilfinderkollegiums, dessen Stärke in den verschiedenen Städten sehr verschieden war. Bald finden wir 12, bald 10, bald sind es nur 7 oder gar 5 Richter, in andern Städten wieder sind es 14. Innerhalb der einzelnen Städte selbst wechselten die Zahlen wiederum öfters. Dies war, wie ich glaube, auch in Eßlingen der Fall. Im Jahr 1265 erscheinen 12 Namen[82]) als Richter, um 1280 sind es 14[83]), später, zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wieder 12[84]). Auch die zweite Regimentsordnung von 1376[85]) brachte die Zahl 12, bei der es in Zukunft auch blieb. Jedenfalls war die volle Besetzung des Kollegiums zur Entscheidung des einzelnen Falles nicht unbedingt erforderlich.

Die gebräuchlichsten Bezeichnungen für die Mitglieder des Richterkollegiums waren außer den genannten: iudices seu iurati[86]), iurati[87]) und in späterer Zeit fast regelmäßig richter[88]). Einmal findet sich sonderbarerweise auch der Ausdruck scabini[89]). Daß mit diesen im vorliegenden Fall[90]) nur die Richter gemeint sind, ergibt mit Sicherheit eine Personalvergleichung mit den früher oder später als Richter belegten Bürgern. Während z. B. Rudolf Hasenzagel 1277 und 1281[91]) als iudex erscheint, wird er in der Zwischenzeit, im Jahre 1279 unter den scabini genannt[89]), ein Beweis, daß die Wörter scabinus und iudex identischen Sinnes sind. Bedenken wir, daß wirkliche Schöffenkollegien im allgemeinen nur das sächsische und fränkische Stammesgebiet kannten, daß in Schwaben dagegen der Ausdruck „Schöffen" zur Bezeichnung des Urteilfinderkollegiums sonst kaum vorkommt, so ergibt sich hieraus, daß es sich in unserem Fall nur um eine einzig dastehende Aus-

82) W. U., Band VI, S. 213.
83) E. U. nr. 166, 175 A.
84) E. U. nr. 472, 512, 558, 564.
85) E. U. nr. 1421.
86) E. U. nr. 229, 242.
87) E. U. nr. 218, 232, 256.
88) E. U. nr. 403, 989 u. a.
89) E. U. nr. 148 a.
90) Über die andere und richtige Bedeutung des Wortes „scabinus" siehe unten S. 56.
91) E. U. nr. 137 und 166.

nahme handeln kann. Vermutlich haben wir es mit einer falschen Bezeichnung zu tun, die irrtümmlicherweise seitens eines Schreibers gewählt wurde. Allein die Tatsache, daß scabinus später regelmäßig in ganz anderer Bedeutung auftritt, bestätigt diese Annahme vollauf.

Die Einsetzung der Mitglieder des Urteilfinderkollegiums erfolgte nachweisbar seit 1299 im Wege der Selbstergänzung. Eine städtische Verordnung, welche in diesem Jahr an Reutlingen übermittelt wurde, enthält hierüber folgende Bestimmung[92]):

> Swenne man ze Ezzelingen bedorfte aines rihters oder me, so giengen die rihter zů anander und welten uf ir eit, swer sie denne der wagest duhte dem riche, der stât ze Ezzelingen armen und richen und dem lande, den welten sie ze rihter.

Dieses Kooptationsrecht der Richter wurde im Jahr 1316 durch die erste Regimentsordnung[93]) bestätigt und längere Zeit beibehalten. Über die Tauglichkeit der Richter entschied nicht, wie eigentlich vermutet werden sollte, das Kollegium, auch nicht der Rat oder die Gesamtheit der Gemeinde. Es ist vielmehr „von alter gewonhait herkommen", daß hierüber die Bürger befinden[94]). Sie allein können einen Richter wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Unfähigkeit seines Amtes „entsetzen". Im übrigen aber sind die Richter, wie in den meisten Städten, auf Lebenszeit gewählt.

Die Luft, welche das Eßlinger Stadtgericht durchwehte, war demnach eine ausgesprochen konservative. Das Prinzip der Kooptation brachte es mit sich, daß bei der Besetzung der erledigten Richterstellen der Kreis derer, welche als Kandidaten in Betracht kamen, immer enger gezogen wurde und zwar in der Weise, daß es schließlich einige Familien der Geschlechter waren, die das Personal für das Stadtgericht stellten. So blieben denn auch die Richterstellen, wie aus den Quellen deutlich ersichtlich, in den Händen einiger Familien, die begreiflicherweise ihr überkommenes Gut aufs sorgfältigste hüteten, um das Eindringen neuer Elemente in ihre Sphäre zu verhindern. Lag damit die Gefahr des Aufkommens eines gewissen Nepotismus äußerst nahe, so schien es andererseits für immer unmöglich, den straffen Organismus des Stadtgerichts zu brechen. Doch die großen Umwälzungen in der Verfassung, welche die Zunftkämpfe hervorriefen, haben auch hier eine Änderung gebracht. Die Richterstellen, welche die Aristokratie lange Zeit so fest in Händen hatte, sollten

92) E. U. nr. 315.
93) E. U. nr. 463 § 5.
94) E. U. nr. 315 § 2.

jetzt auch den Zünftigen zugängig werden. Dies war das Ergebnis der zweiten Regimentsordnung von 1376. Danach bestand das Richterkollegium des Stadtgerichts aus 12 Mitgliedern. Diese wurden alljährlich auf Jakobi [95]) durch sieben [96]), teils aus den Bürgern, teils aus den Zünften genommenen Wahlherren gewählt, und zwar in der Weise [97]), daß nach einjähriger Dienstzeit die Hälfte der Richter aus dem Kollegium austrat und die Siebener sechs neue Mitglieder wählten. Die ausscheidenden Richter konnten in den nächsten drei Jahren nicht wieder zu Richtern gemacht werden, wohl aber in den Rat kommen. Einige ergänzende Bestimmungen brachte die Regimentsordnung von 1392 [98]). Dieselbe verlangte, daß alljährlich drei Wochen vor Jakobi die 13 Zunftmeister darüber berieten, ob einer der Richter wegen Krankheit, Alters, Versäumnisse oder anderer Ursachen abzusetzen sei. Wer eines solchen Fehlers befunden wurde, hatte aus dem Kollegium auszutreten, ohne daß dadurch seiner Ehre Abbruch getan worden wäre. Alsdann wählten die Zunftmeister einen Ersatzmann [99]). Damit wurde die althergebrachte Befugnis der Bürger, die Richter zu qualifizieren, ebenfalls den Zünftigen ausgeliefert. Die Geschlechter verloren auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens ihr letztes Vorrecht an das obsiegende Handwerkertum, in dessen freiem Belieben von nun an es stand, alljährlich das Richterkollegium von unlieben Elementen zu säubern. Die Regimentsordnung von 1401 enthielt neue Bestimmungen nicht. Sie beschränkt sich darauf, kleinere Textverbesserungen zu bieten, entspricht aber inhaltlich ganz ihren Vorgängerinnen. Die Zusammensetzung des Stadtgerichts blieb, eine Mischung von Aristokratie und Demokratie, auf der Grundlage bestehen, wie sie das Jahr 1376 gebracht hatte.

Der Vorsitzende des Stadtgerichts und ursprünglich der erste Beamte der Stadt überhaupt war der Schultheiß (scultetus). Er erscheint erstmals in einer Urkunde vom Jahr 1225. Als Richter und zugleich auch Verwaltungsbeamter ist er ein königlicher, d. h. ein mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestatteter Reichsbeamter. Er hat die oberste Gerichtsgewalt in Händen: Ihm gebührt der Vorsitz im Stadtgericht, welches er einberuft, leitet und schließt. Daneben hat er in seiner Eigenschaft als oberster Kommunalbeamter die gesamte städtische Verwaltung unter sich, wobei ihm bei wichtigen Angelegenheiten anfangs

95) 25. Juli.
96) Näheres über diesen Siebenerausschuß siehe unten S. 40.
97) E. U. nr. 1421 § 14.
98) E. U. nr. 1707 § 2.
99) E. U. nr. 16.

die Gesamtheit der Gemeinde[100]), später ein Ausschuß, der Rat, zur Seite stand. So repräsentiert der Schultheiß als Stellvertreter des Königs und Organ des öffentlichen Rechts die Stadt nach innen und nach außen: Kraft dieser Stellung hat er Aufgaben gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Art. Das Schultheißenamt zeichnete sich demnach durch eine erstaunliche Vielseitigkeit aus. Kein Wunder, daß schon frühzeitig, vor allem mit Rücksicht auf die fortwährende Erweiterung der städtischen Macht und den ständig zunehmenden Umfang der gesamten amtlichen Tätigkeit, mit Reformen eingegriffen wurde. Diese gingen in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts vor sich. Dem Schultheißen wurde ein zweiter Beamter, der Bürgermeister, gegenübergestellt. Letzterer übernahm die gesamte städtische Verwaltungstätigkeit, insbesondere den Vorsitz im Stadtrat, der Schultheiß dagegen behielt nur noch seine gerichtlichen Funktionen, vor allem den Vorsitz im Stadtgericht bei.

Das Recht, den Schultheißen einzusetzen, kam ursprünglich dem Kaiser zu, in dessen Macht und Belieben es stand, dasselbe an Fürsten und andere Gewalthaber zu verpfänden. Dies geschah, wie wir unten des näheren erfahren, in Eßlingen ziemlich häufig, bis es der Stadt im Jahr 1376 gelang, das Schultheißenamt durch Kauf für immer an sich zu bringen. Seitdem war dasselbe ein städtisches Amt und der Träger desselben ein städtischer Beamter. Seine Würde dauerte noch einige Zeit, nachdem die Stadt dieselbe erworben, in gleicher Weise fort, ging aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts in die des Stadtammanns über[101]). Derselbe rückte völlig in die Stellung des Schultheißen ein, war oberster Gerichtsbeamter und Vorstand des Stadtgerichts. Im übrigen erfolgte eine Änderung seiner Befugnisse und Funktionen nicht, tatsächlich war der Wechsel des Namens das einzige Moment, welches aus dem Schultheißenamt ein Ammannamt machte.

Genau unterrichtet sind wir über die Wahl des Schultheißen und ihren Modus zu der Zeit, da die Stadt selbst von ihrem Besetzungsrecht Gebrauch zu machen hatte. In diese Lage kam Eßlingen erstmals im Jahr 1315 kraft kaiserlichen Privilegs Friedrichs des Schönen, welcher das Schultheißenamt auf 12 Jahre der Stadt überließ[102]). Nun konnte dieselbe die Wahl nach freiem Willen vornehmen, mußte nur Bestätigung und Investitur des Gewählten dem König oder dessen Stellvertreter

100) W. U., Band III, S. 309 und Band V, S. 188.

101) E. U., Band II, S. 99 Anmerkung 1 und S. 397 ff., ferner nr. 1818 d 1850, 1877, 1886, 1909, 1963.

102) E. U. nr. 446.

(pfleger) anheimgeben. Obwohl die Besetzung des Schultheißenamts schon ein Jahr später, am 20. Dezember 1316, in einem Vertrag zwischen Eßlingen und Württemberg eine Neuregelung erfuhr, und zwar in der Weise, daß die Stadt interimistisch (alle die wile unde der chrieg zwischen den chunigen, die jetzunt chriegent umbe daz Romsche riche, wernt) das Besetzungsrecht erhielt[103]), brachte die aus denselben Tagen stammende erste Regimentsordnung endgültige Bestimmungen über die Vornahme und Einzelheiten der Wahl[104]).

Danach nimmt jeder der 18 im Rat sitzenden Bürger einen Bürger, der nicht Mitglied des Rates ist, zu sich und auf dieselbe Art jeder der 13 Zunftmeister einen Zunftmeister. Dieser Ausschuß von 62 Personen wählt nach dem Majoritätsprinzip den Schultheißen. Bei Stimmengleichheit, die bei dem Übergewicht des aristokratischen Elementes freilich nur selten vorgekommen sein mag, wurde ein „gemeiner Mann" gewählt[105]), und wen dieser bestimmte, der sollte Schultheiß sein. Es war also nicht die Gesamtheit der Gemeinde, die zur Wahl des Schultheißen schritt, sondern, wie damals üblich, ein Kollegium und zwar der Rat unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl Vertrauensmänner. Dieses indirekte Wahlverfahren scheint sich trotz seines die Aristokratie so sehr begünstigenden Systems auch späterhin erhalten zu haben. Nicht einmal bei dem Übergang des Schultheißenamtes in das des Stadtammanns wurden neue Bestimmungen über die Wahl und deren Modus getroffen. Man wird daher annehmen müssen, daß auch jetzt noch die Vorschriften der 1. Regimentsordnung von 1316 in Geltung waren.

Neben dem Amt des Schultheißen wäre vor allem dasjenige des Vogtes zu erwähnen. Dieser begegnet uns in den Quellen, wenn auch nicht allzu häufig, fast ununterbrochen[106]). Im Gegensatz zu der von ihm anderwärts eingenommenen Stellung scheint er in Eßlingen schon frühzeitig an Ansehen und Bedeutung zugunsten des Schultheißen verloren zu haben, insbesondere dürfte er verhältnismäßig bald seiner richterlichen Befugnisse verlustig gegangen sein. Dies ergibt sich im wesentlichen aus folgendem:

Gleich anderen Städten[107]) hatte auch Eßlingen, wie schon angedeutet, öfters unter Verpfändungen der Reichsämter, vor allem des

103) E. U. nr. 465.

104) E. U. nr. 463 § 3.

105) Für den Fall, daß über die Person dieses Schiedsrichters eine Einigung nicht erzielt wurde, herrschte scheinbar keine Bestimmung.

106) E. U. nr. 150, 420, 423, 927, 1100, 1190, 1508, 1836.

107) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band III, S. 353 ff.

Vogtei- und Schultheißenamtes seitens der Kaiser zu leiden. Da in jeder Verpfändung eines solchen Amtes die Gefahr einer Veräußerung der Stadt von dem Reiche lag, so bemühten sich von jeher die Städte energisch darum, diesen Verpfändungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Dies geschah in der Regel durch Selbsteinlösung der Pfandschaften, ein Unternehmen, das in den meisten Fällen über kurz oder lang zum Ziele führte. Gerade für Eßlingen war diese Frage besonders brennend. Erfolgten doch hier die Verpfändungen an die lästigsten Nachbarn der Stadt, an die Grafen von Württemberg. So bald und so oft es ihr auch gelungen war, die Pfandschaften einzulösen, fanden die Grafen stets wieder Wege, sich von neuem in den Besitz derselben zu setzen. Nachdem durch den erwähnten Vertrag zwischen Eßlingen und Württemberg von 1316 eine Verpfändung der Einkünfte des Schultheißenamtes vereinbart worden, löste die Stadt dieselben im Jahr 1360 wieder ein und erhielt sie von Karl IV. zu Pfand und zwar, bis sie von ihm oder seinen Nachkommen „für des Reiches Kammer" wieder eingelöst würden[108]). Zugleich wurde die Ablösung der Pfandschaft seitens eines Andern für unstatthaft erklärt. Nichtsdestoweniger verpfändete der Kaiser im Jahr 1376 das Schultheißenamt von neuem an den Grafen Eberhard von Württemberg[109]). Dies veranlaßte die Stadt, den Verpfändungen endgültig ein Ende zu machen. Unter Aufwendung größerer Mittel erwarb sie das Amt durch Kauf und brachte es damit dauernd an sich. Seitdem fand eine erneute Verpfändung nicht mehr statt und das Schultheißenamt blieb für immer der Stadt erhalten.

Während so Eßlingen keine Opfer scheute, um in den Besitz des Reichsschultheißenamtes zu kommen, wissen wir ähnliches vom Reichsvogtamt nicht. Läßt dies allein schon darauf schließen, daß das Schultheißenamt das ungleich bedeutendere der beiden Ämter war, so bestärkt uns in dieser Ansicht noch der Umstand, daß die Stadt, wie es scheint, nie den geringsten Versuch unternahm, das Reichsvogtamt an sich zu bringen. Erst längere Zeit nach dem Erwerb des Schultheißenamtes kam es dahin: im Jahre 1403 ging das Vogtamt durch Versetzung seitens des Kaisers Rupprecht in den Besitz der Stadt über[110]).

Haben wir soeben deutliche Anzeichen hiefür gefunden, daß in Eßlingen das Schultheißenamt das wichtigere der beiden Reichsämter war, so gilt es jetzt, die Befugnisse und Funktionen derselben gegeneinander abzugrenzen. Ursprünglich werden sich Reichsvogt und Schult-

108) E. U. nr. 1143.
109) E. U. nr. 1435.
110) E. U. nr. 1836.

heiß, wie in andern Städten, in der Weise in die Handhabung der Gerichtsbarkeit geteilt haben, daß der erstere die hohe, der letztere die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Schon frühzeitig aber muß die richterliche Gewalt des Vogtes durch diejenige des Schultheißen in den Hintergrund gedrängt worden sein. Dies wird mit genügender Sicherheit durch die konsequente Nichterwähnung des Vogtgerichts in den Quellen bezeugt, womit natürlich noch keineswegs die Existenz des Vogtamtes selbst verneint werden soll. Von einem Erlöschen desselben kann keine Rede sein, erloschen ist nur seine Tätigkeit, soweit sie richterliche Funktionen umfaßte. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhalten wir sichere Kunde von dem Fortbestand der Vogtei [110]). Zu dieser Zeit — es war im Jahr 1403 — wurde dieselbe von der Stadt eingelöst. Daß sie damals nur noch von geringer Bedeutung war, dürfen wir ohne weiteres annehmen. Was von ihrer ehemaligen Gewalt nicht an den Schultheißen übergegangen war, zog allmählich der Stadtrat an sich. Damit aber wurde das Vogtamt so gut wie überflüssig und aus diesem Grunde in der Folge auch abgeschafft.

Zunächst haben wir also in Eßlingen nur ein einziges Gericht, das unter der Leitung des Schultheißen stehende Stadtgericht. Die Zuständigkeit desselben hätte demnach die Ausübung der hohen sowohl wie der niederen Gerichtsbarkeit umfaßt. Dies trifft nur bis zu einem gewissen Grade zu. Zwar erfuhr das Schultheißengericht im Jahr 1315 durch ein der Stadt von Kaiser Friedrich verliehenes privilegium de non evocando eine Kompetenzerweiterung [111]), welche für Eßlingen eine Befreiung von weltlichen Gerichten, einschließlich des Königlichen Hofgerichts brachte [112]). Andererseits aber wußte sich der immer mehr an Ansehen und Einfluß gewinnende Stadtrat schon frühzeitig auf dem Gebiet des Gerichtswesens Rechte und Befugnisse zu verschaffen, welche die Zuständigkeit des Stadtgerichts unmittelbar berührten. Von Anfang an nämlich sehen wir den Rat über gewisse Kriminalsachen urteilen, bis schließlich im Laufe der Zeit die gesamte Strafrechtspflege in seine Hände geriet. Hierbei handelte es sich nicht etwa um einen Übergang der Judikatur vom Gericht an den Rat, sondern um die Folge des von beiden Behörden um das Recht der Gerichtsbarkeit geführten Konkurrenzkampfes. Wie und wann sich dieser im einzelnen abspielte, läßt sich natürlich nur annähernd verfolgen. Um hiervon ein anschauliches Bild entwerfen zu können, bedürfte es eines ebenso reichhaltigen wie instruktiven Quellen-

111) E. U. nr. 447.

112) Eine Bestätigung und Ergänzung dieses privilegium de non evocando enthält das Privileg Kaiser Ludwigs von 1346; E. U. nr. 831.

materials. In beiderlei Hinsicht werden wir aber von den Urkunden sehr schlecht bedient. Zwar bieten kurze, hier oder dort auftauchende Bemerkungen verschiedene Anhaltspunkte, sie genügen aber bei weitem nicht für eine Darstellung, die unbedingten Anspruch auf Sicherheit und Vollständigkeit erheben könnte.

Unsere Untersuchungen haben ihren Ausgang zu nehmen von der ältesten Strafrechtsquelle, welche das mittelalterliche Eßlingen aufzuweisen hat. Es ist dies die aus dem Jahr 1319 stammende Verordnung[113]) über Totschlag und andere Vergehen[114]). Wie schon die Eingangsformel besagt, ist das Gesetz unter Mitwirkung eines königlichen Beamten, des Schultheißen, zustande kommen, also nicht rein autonomer Natur. Dies kommt auch in seinem Inhalt zum Ausdruck. In die Aburteilung der aufgeführten Delikte teilen sich Gericht und Rat. Andern Sinnes werden die in bunter Folge erscheinenden Bezeichnungen „gerichte" und „raut" kaum aufzufassen sein, insbesondere wird es sich um eine synonyme Gebrauchsweise, etwa in der Art, daß man den Rat als aburteilende Behörde zugleich gerihte nannte, nicht handeln können. Welchen Zweck sollte die Verwendung solch zweideutiger Ausdrücke gerade an dieser Stelle haben? Womit würde sich diese mutuelle Verwendung der Wörter „Gericht" und „Rat" rechtfertigen? Weshalb würde es gerade bei der Strafe des Totschlags heißen: „dez lib und gut ist dez gerihtes" statt „ist dez rates"? Kein Zweifel, wir haben hier ein Stück jener konkurrierenden Rats- und Stadtgerichtsjudikatur vor uns. Dem Schultheißengericht stand die Bestrafung an Leib und Gut, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu[115]), der Rat urteilte über unbedeutendere, vornehmlich mit Verbannung bzw. mit Geldstrafe bedrohte Vergehen[116]). Diese Abgrenzung der hohen Gerichtsbarkeit macht sich auch anderwärts geltend: Ein Erlaß Kaiser Ludwigs, welcher Schankwirten das Recht der Zeugnisabgabe entzog, untersagte dies

umb ieglich frevel die daz geriht und den schultheizzen angand[117]).

113) E. U. nr. 488.

114) Unsere oben vertretene Ansicht, daß die Stadt schon frühzeitig vom ordentlichen Grafen- oder Vogtgericht eximiert gewesen sei, wird durch den Inhalt dieser Verordnung voll und ganz bestätigt. Betrachten wir die §§ 5, 6 und 7 derselben, so erfahren wir, daß gewisse Delikte bestraft wurden nach dem Recht „als von alter her gestanden ist" oder „wan als der stet recht von alter her geschriben" bzw. „wan der stet gewohnhait von alter herkomen ist". Es wurde also nach Stadtrecht gerichtet, ein Beweis, daß die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit einem exemten Gericht, mochte dies nun der Rat oder das Schultheißengericht sein, oblag.

115) E. U. nr. 488 § 1.

116) E. U. nr. 488 §§ 1, 9, 10, 14, 16.

117) E. U. nr. 851.

Also der Schultheiß und sein Gericht sind nachweisbar noch im Jahr 1377 in Straffachen tätig. Andererseits sehen wir fast zu derselben Zeit den Rat auf Grund einer städtischen Verordnung über Verfehlungen gegen den unzuhtbrief (wobei es sich wohl um leichtere Delikte handelte) zu Gericht sitzen[118]). — Ein wechselvolles Bild! Bald ist es der Rat, bald das Schultheißengericht, die von ihrem gegenseitig sich beschneidendem Recht, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben, Gebrauch machen.

Einen bedeutsamen Umschwung bringt in dieser Richtung die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenige Jahre genügen, um den alten Kurs in völlig neue Bahnen zu lenken. Im Jahr 1368 wird der Rat durch eine von den städtischen Organen erlassene Verordnung ermächtigt, gegen solche, welche günstige Verkäufe des Almendgutes eigenmächtig und arglistig zu hintertreiben suchen, „mit Wissen und Willen der Gemeinde" die peinliche Strafe anzuwenden[119]). Zum erstenmal sehen wir hier den Rat mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Berührung kommen. Die Tatsache, daß dies auf Grund autonomer Satzung geschieht, ist bezeichnend: Der Rat ist im Begriff, sich von der Stadtherrschaft zu befreien und zur Selbständigkeit emporzuschwingen.

Fünf Jahre später, im Jahr 1373, gestattet Karl IV. Bürgermeister, Rat und Bürgern von Eßlingen mit Strafe an Leib und Gut gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich der Zahlung von Steuern zu entziehen suchen[120]). Jetzt ist es ein kaiserliches Privileg, durch welches dem Rat das, wenn auch begrenzte Recht der peinlichen Ahndung eingeräumt wird. Dabei sollte es nicht bleiben! Schon nach zwei Jahren erschien ein neuer, auf ungleich breiterer Grundlage ruhender Freiheitsbrief[121]). Eine Wiederholung, zugleich aber auch Erweiterung des vorhergegangenen, ist derselbe eines der wichtigsten Privilegien für die Stadt überhaupt. Zum ersten wird dem Rat auf dem Gebiet der Gesetzgebung unbeschränkte Autonomie erteilt, zum andern aber auch erlaubt,

> das sie mogen alle diejene und ir yglichen besunder, die etliche burger und gemeyne daselbs der stat verweist hatten und sie in unser ungenade bracht, bessern an yrem gut oder sust on verlust ires leibes und lebens, wie des der rat und die gemeyne uberkumen an allerleye geverde.

Damit ist die Ausübung eines weiteren Teils der peinlichen Gerichtsbarkeit kraft kaiserlichen Privilegs dem Stadtrat zugesprochen, von einer

118) E. U. nr. 934.
119) E. U. nr. 1308.
120) E. U. nr. 1381.
121) E. U. nr. 1414.

Zuständigkeit des Stadtgerichts in Strafsachen ist in den Quellen nie mehr die Rede, die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit wird immer mehr eine rein städtische Angelegenheit. Dieser Entwicklungsgang wird auch von den folgenden Kaisern unbedingt anerkannt und noch gefördert; sowohl Wenzel wie Rupprecht verliehen durch besondere Privilegien dem Eßlinger Stadtrat für weitere Fälle die peinliche Gerichtsbarkeit[122]). Vor allem bekam die Stadt das Recht, gegen „die schädlichen Leute" mit Strafen an Leib und Leben vorzugehen:

> alle soliche lute, die in bosem lewmden oder in argewon sind und die in fur schedlich lute dargeben werden, es sein frawen oder man, sollen und mogen sie in irem rate mit dem merenteile ir erkantnusse an leibe und an leben straffen und besern als sie denn ye uff ir eide dunkt und dunken wirdet, das sulich verschuldet haben.

Durch diese Privilegien erfuhr die Kompetenz des Rates eine bedeutende Erweiterung. Handelte es sich auch hier wieder, bei der Verleihung der Blutgerichtsbarkeit über die schädlichen Leute, nur um spezielle Fälle, so trugen sie doch dazu bei, die Strafgerichtsbarkeit des Rates zu vervollständigen. Dieser hatte denn auch dank der verschiedenen Privilegien gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf dem Gebiet der peinlichen Gerichtsbarkeit solch weitgehende Rechte, daß eine besondere Verleihung des Blutbanns, wie sie im Jahr 1493 durch Maximilian I. erfolgte[123]), ausschließlich formelle Zwecke verfolgte. Denn tatsächlich wird man wohl annehmen können, daß der Rat schon lange, bevor er den Blutbann erhielt, von den Rechten desselben Gebrauch gemacht haben dürfte.

So endigte denn die ganze Bewegung damit, daß sich die Kompetenz des Rates auf die gesamte Strafgerichtsbarkeit, diejenige des Stadtgerichts ausschließlich auf die Ziviljurisdiktion erstreckte. Auch diese erhielt, seitdem der Vorsitzende des Stadtgerichts, der Schultheiß, infolge Einlösung seines Amtes durch die Stadt aus einem königlichen ein städtischer Beamter geworden war, den Charakter einer typisch städtischen Angelegenheit.

Angesichts der ohnehin schon bedeutenden Geschäftslast des Rates konnte von vornherein eine Handhabung der Gerichtsbarkeit durch das Plenum nicht wohl in Frage kommen. Allein aus prozessualen Gründen hätte davon Abstand genommen werden müssen. Wäre doch durch eine plenarmäßige Ausübung der Strafrechtspflege nur noch eine weitere Komplizierung des überdies schon schwerfälligen Gerichtsverfahrens ver-

122) E. U. nr. 1694, 1767, 1809.
123) Privileg vom 23. Oktober 1493.

ursacht worden. Daher griff man frühzeitig zu Mitteln, um in jeglicher Hinsicht den Verhältnissen gerecht zu werden. Es wurden Kommissionen von verschiedener Besetzung eingerichtet, denen man bestimmte Delikte bezw. Deliktsgruppen zur Aburteilung überließ. Die älteste Spur einer solchen Kommission findet sich wohl in der Verordnung von 1319[124]). Hier wird der Rat oder der Bürgermeister angewiesen,

> daz sie súlen, was von unzühte wegen fürkomet ez werde geclag oder nit, haissen anschriben und darüber richten, so man umbe ander unzühte richtet, in alle die wise als vorgeschriben ist ane alle gefärde.

Demnach richtete Rat und Bürgermeister über Unzuchtsdelikte d. h. leichtere Vergehen nicht selbst, übertrug deren Erledigung vielmehr einem nicht näher angegebenen Ausschuß[124]). Nach einer späteren Verordnung[125]) konnten die über derartige Verfehlungen gefällten Urteile von einer Revisionsinstanz, die aus den Zwölfern der 13 Zünfte und 13 Bürgern bestand, nach freiem Ermessen umgebildet oder aufgehoben werden. Seit 1370 richtete an Stelle des Rates über diese Vergehen ein von diesem und der Gemeinde eingesetztes Zweimännerkollegium[126]). Dieses setzte sich aus je einem Bürger und Zunftmeister, die allmonatlich neu gewählt wurden, zusammen.

Als weitere Strafbehörde lernen wir im Jahr 1404 die sog. Einunger kennen[127]). Deren Zuständigkeit beschränkte sich anscheinend ebenfalls auf leichtere Vergehen, die mit Verbannung oder mit Geldstrafen gesühnt wurden. Ob zwischen diesen Einungern und dem schon 1319 auftauchenden Ausdruck „ainunge“[128]) ein Zusammenhang besteht, kann mit Sicherheit nicht konstatiert werden. Feststellbar ist nur so viel, daß es sich bei letzteren um Satzungen strafrechtlichen Inhalts handelte, die vom Rat aufgestellt und der Gemeinde beschworen wurden. Vielleicht haben wir es mit einem vertragsmäßigen Stadtfrieden zu tun, wie er in anderen Städten damals recht häufig vorgekommen ist[129]). Später jedenfalls, im Jahr 1375, läßt sich Abschluß und Inhalt eines solchen

---

124) E. U. nr. 488 § 14. — Nicht ausgeschlossen wäre auch eine andere, durch entsprechende Auslegung des Wortes „haissen“ gestützte Interpretation, zufolge welcher der Rat die Aburteilung obiger Delikte nicht einer Kommission übertrug („anzuschreiben und zu richten hieß“), sondern selbst behielt.

125) E. U. nr. 934.

126) E. U. nr. 1335.

127) E. U. nr. 1805 a.

128) E. U. nr. 488 § 9.

129) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band III, S. 150 ff.

für Eßlingen unzweifelhaft nachweisen[130]). Würden wir aber zwischen den Wörtern „Einunger und „ainunge“ eine Verwandtschaft annehmen, so wäre in den ersteren wohl die für die Bewachung und Handhabung des Stadtfriedens kompetente Behörde zu erblicken. Ob und inwieweit diese Folgerungen der Wirklichkeit entsprechen, läßt sich, wie angedeutet, mit Sicherheit kaum entscheiden. Immerhin sollte nicht versäumt werden, auf den möglicherweise bestehenden Konnex hinzuweisen[131]).

Im Anschluß an unsere Untersuchungen über die städtische Strafrechtspflege möge ein kleiner Exkurs zu dem damaligen Strafensystem unternommen werden. Die Strafen zerfielen im wesentlichen in zwei Gruppen, in die schweren, die an Leib und Leben, und in die leichten, welche in verschiedener Form vorkommen konnten. Die ersteren, die peinlichen Strafen, kamen je nach Schwere des Verbrechens als Todes- oder Verstümmelungsstrafe zur Anwendung. Daß sie in Eßlingen gerade besonders häufig vollzogen worden wären, läßt sich ebensowenig beweisen wie das Gegenteil. Immerhin ist an verschiedenen Stellen von der „pene“ bzw. dem „pingen“ die Rede[132]), wie auch gelegentlich über Vollzug und Anwendung dieser Strafen berichtet wird. So ist uns z. B. bekannt, daß im Jahr 1413 einem Verbannten, der seiner Strafe zuwider Stadtgebiet betreten hatte, „nach dem Erkenntnis des großen Rates“ die Finger abgehauen wurden[133]). Eine städtische Verordnung bedrohte Ungehorsam oder Fahnenflucht im Felde mit Stadtverweisung und Einziehung aller Güter; wer solche nicht besaß, sollte eine Hand verlieren[134]). Dürften wir in diesem konkreten Fall, was sehr wahrscheinlich ist, den Vertreter eines Systems erblicken, so hätte schon damals im „Unvermögensfall“ des Verurteilten ein Strafumwandlungsprinzip gegolten. Nicht beizutreibende Geldstrafen bzw. fruchtlos verlaufene Konfiskation wären in Verstümmelungs- oder auch Verbannungs- und Freiheitsstrafen[135]), sowie Pranger[136]) umgewandelt worden[137]). Im

130) E. U. nr. 1419.

131) Auf welcher Unterlage Pfaffs — a. a. O. S. 112 — Ausführungen über die Einunger ruhen, ist nicht ersichtlich. Dieselben werden mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sein.

132) E. U. nr. 1308, 1335, 1336, 1694, 1706.

133) E. U. nr. 1805 f.

134) E. U. nr. 1337.

135) E. U. nr. 458, 1336.

136) Verordnung von 1491 im Eßlinger Statutenbuch.

137) Eine besondere Art der Strafumwandlung stellte die gnadenweise Aufhebung oder Herabsetzung der Strafen dar. Auf Grund dieses, dem Rat zustehenden Begnadigungsrechtes konnten Strafen an Haut und Haar, unter Umständen jegliche peinliche Strafe,

übrigen erfreuten sich die Geldstrafen und außer ihnen die Verbannung in allen Zeiten der weitesten Verbreitung. Während die letztere nur als Hauptstrafe vorkam[138]), lernen wir die erstere bald allein[139]), bald in Verbindung mit Verbannung oder Pranger[140]), also als Haupt- und Nebenstrafe kennen. Die Verbannung konnte eine temporäre oder lebenslängliche sein; diese wie jene konnte von dauernder Einziehung der in der Stadt befindlichen Güter des Beschuldigten begleitet werden[141]). Die Schwere der Verbannungstrafe kam nicht nur in zeitlicher, sondern auch räumlicher Abstufung zum Ausdruck. Außer dem einfachen Stadtverbot findet sich die Verbannung über einen bestimmten Meilenumkreis hinaus[142]), des weiteren die Verweisung über Rhein und Donau[143]). Besonders schimpflicher und entehrender Natur war die unter Auspeitschung mit Ruten erfolgende Ausweisung[144]).

Recht häufig scheint auch von Freiheitsstrafen Gebrauch gemacht worden zu sein. An und für sich im Mittelalter nur wenig verbreitet, war die Gefängnisstrafe in Eßlingen durchaus keine Seltenheit; sie findet sich gleichermaßen als Untersuchungs- wie als Sicherungs- bzw. Erzwingungshaft. Beide Arten wurden „im Turm" bzw. „in des Rats und der Stadt Eßlingen Gefängnis" vollzogen[145]). Über die Prangerstrafe wurde schon oben gesprochen. Es möge genügen, zu konstatieren, daß der Pranger erst um die Wende des 14. Jahrhunderts genannt ist[146]). Nicht mit Unrecht wird man daher diese Strafart einer jüngeren Zeitperiode zuschreiben.

Was das Strafmaß betrifft, so bestanden in dieser Hinsicht ursprünglich wenig entwickelte Begriffe. Milderungsgründe im Sinn des heutigen Strafrechts, wie jugendliches Alter, kannte die damalige Zeit nicht. Die Strafdrohungen waren absoluter Natur, einer richterlichen Bemessung

in mildere umgewandelt werden. Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen und temporäre Verbannung traten in der Regel an ihre Stelle. Die vom Rat erkannte Gnade oder Sühne — so hieß das ganze Strafumwandlungssystem — wurde vom Begnadigten beschworen (Urfehde) und durch Bürgen bekräftigt.

138) E. U. nr. 488 §§ 1—4, 1308, 1608, 1805 ff.

139) E. U. nr. 458, ferner Verordnung von 1491 im Eßlinger Statutenbuch.

140) E. U. nr. 488 §§ 5 und 11, 1336, 1338, 1348, 1706, 1805 ff.

141) E. U. nr. 534, 1337.

142) E. U. nr. 1805 h und k.

143) E. U. nr. 1805 ff.

144) E. U. nr. 1805 a.

145) E. U. nr. 458, 1624 d, 1694, 1805 ff., ferner Verordnung von 1521. — Der Zweck der letzteren Haft war, jemand so lange gefangen zu halten, bis er eine bestimmte Leistung bewirkte.

146) E. U. nr. 1624 e.

ließen sie keinen Raum. Ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wurde nach starrem System gerichtet. Nur eine Ausnahme bestand schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts: in der Verordnung von 1319 stehen dem verheirateten Mann Strafmilderungsgründe zur Seite derart, daß den Täter, welcher unverheiratet war, die doppelte Strafe traf. Diese etwas sonderbar anmutende Norm wird erst verständlich, wenn man erfährt, daß sie nur bei der Verbannungsstrafe Platz griff [147]). Unter diesem Gesichtspunkt kann denn auch die Bestimmung nur als billig bezeichnet werden. Traf doch gerade die Stadtverweisung und die dadurch gegebene Vertreibung von Haus und Hof den Familienvater im Gegensatz zum ledigen Mann mit doppelter Härte.

Es dauerte noch lange, bis das städtische Strafrecht eine Reform erfuhr, welche für die Strafzumessung eine Berücksichtigung der Jugend des Täters brachte. Ende des 15. Jahrhunderts kam es dahin: eine Verordnung über Sachbeschädigung [148]) bestimmte das Strafmaß nach drei Altersstufen. Ganz wie im heutigen deutschen Strafrecht bilden das 12. und 18. Lebensjahr die entscheidenden Grenzen, nur mit dem Unterschied, daß auch Kinder unter 12 Jahren für strafrechtlich verantwortlich gelten und der Strafverfolgung unterliegen. Entsprechend bemißt sich die Höhe der Strafen nach drei Stufen: der Erwachsene wird im Verhältnis zu dem über 12, aber unter 18 Jahre alten Täter mit der doppelten Strafe bedroht.

Und nun wieder zum Stadtgericht! — Wir haben dasselbe in dem Moment verlassen, da es den letzten Zweig seiner Strafgerichtsbarkeit an den Stadtrat verlor. Von jetzt an bleibt seine Kompetenz auf die Ziviljurisdiktion beschränkt. Daß damit sein Wirkungskreis voll und ganz ausgefüllt war, bedarf wohl kaum der Erwähnung, wenn man die Menge der uns von Rechtsstreiten aller Art erzählenden Urkunden überblickt. Vor allem, seitdem das Stadtgericht durch das schon oben erwähnte privilegium de non evocando Friedrichs des Schönen und dessen Bestätigung durch Kaiser Ludwig für die Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich zuständig geworden war, kann von einer Einseitigkeit seiner Tätigkeit nicht mehr die Rede sein. Kommt noch dazu, daß das Gericht neben der Ausübung der streitigen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hatte, so kann man ruhig sagen, daß auf den Schultern des Schultheißen und seines Richterkollegiums eine nicht geringe

147) E. U. nr. 488 §§ 2—4.

148) Verordnung von 1491 im Eßlinger Statutenbuch. — Diese Verordnung ist zugleich die erste, welche den Fall eines qualifizierten Deliktes enthält: Der einfachen Sachbeschädigung wird die bei Nacht und Nebel begangene gegenübergestellt.

Arbeitslast ruhte. Speziell die freiwillige Gerichtsbarkeit scheint die Tätigkeit der Gerichtsmitglieder besonders stark in Anspruch genommen zu haben. Die Beurkundung von Verträgen aller Art, etwa unseren heutigen Notariatsgeschäften entsprechend, kehrt in den Urkunden in zahllosen Beispielen wieder. Mochte es sich um Schenkungen, Einräumung von Nutzungsrechten, Abtretungen, Kauf-, Miet- oder Pachtverträge handeln, stets hatte eine mehr oder weniger große Anzahl von Richtern bei derartigen Akten mitzuwirken. Die Form, in der dies geschah, war verschieden. Wenn im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Regel gilt, daß die iudices bei Errichtung der Urkunden als „Zeugen" auftreten und angeführt sind[149]), so hört dies zwischen 1320 und 1330 fast völlig auf. Es bildet sich, ganz allmählich allerdings, noch am Ende des 13. Jahrhunderts der Grundsatz aus, daß die Richter den jeweiligen Akt „beurkunden"[150]). Eine Änderung des Verfahrens werden wir in dieser Neuerung nicht erblicken dürfen, im wesentlichen wird dieselbe nur formeller Natur gewesen sein. Der Umstand, daß jede Urkunde, ohne Rücksicht auf Inhalt und Wirkung, von Zeugen unterschrieben bzw. Richtern beurkundet wird, läßt die Notwendigkeit einer solchen Beurkundung d. h. Besiegelung vermuten. Sollte Urkunde und Rechtsgeschäft gültig und wirksam sein, so mußten sie unter Beachtung dieser Formalität zustande gekommen sein[151]).

Während ursprünglich stets eine Mehrzahl von Richtern als Zeugen bzw. Urkundspersonen in den Quellen auftreten, beurkundet erstmals im Jahr 1323 ein Einzelrichter[152]). Diese Art der Geschäftsführung bürgert sich von nun an ein und wird im Laufe der Jahre die unbedingt übliche[153]), ohne daß freilich die Behandlung durch das Kollegium oder einen Teil desselben ganz in Wegfall gekommen wäre[154]). Endlich taucht gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine dritte Variante auf. Jetzt kann man die Beurkundung eines Vertrags oder den Abschluß desselben auch in der Form vornehmen, daß ein Richter als „Zeuge und Satzmann" hinzugezogen und die Urkunde vor Gericht besiegelt wird[155]).

149) E. U. nr. 22, 23, 60, 68, 76, 105, 111, 132, 144, 167, 174, 202, 218, 244, 269, 283, 300, 341, 378, 430, 437, 496, 525.

150) E. U. nr. 229, 317, 403, 408, 427, 472, 509, 587, 618, 662, 690, 757, 872, 989, 1018, 1150, 1699, 1909.

151) Siehe dagegen unten S. 30.

152) E. U. nr. 520.

153) E. U. nr. 548, 685, 699, 700, 701, 708, 709, 712, 724, 752, 871, 1023, 1614, 1627.

154) E. U. nr. 757, 872, 989, 1018, 1150, 1699, 1909.

155) E. U. nr. 1637, 1640, 1678, 1702, 1736, 1791, 1817, 1840, 1854, 1896, 1899, 1932, 1963, 1981.

Inwieweit in den genannten Beispielen System und Schule steckt, läßt sich ohne nähere Angaben, allein auf Grund des Urkundenmaterials, kaum entscheiden. Gerade die Tatsache, daß gleichzeitig verschiedene Beurkundungsarten in Übung sind, legt den Verdacht einer willkürlichen Handhabung dringend nahe. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß die zu Beginn des 14. Jahrhunderts aufkommende Beurkundung durch den Einzelrichter ihre Gründe und Zwecke hat. In erster Linie werden bei Einführung dieser Neuerung Erwägungen rein praktischer Natur mitgespielt haben. Welchen Aufwand erforderte die Errichtung und Ausfertigung einer solchen Urkunde! Der ganze Gerichtsapparat, zum mindesten eine Mehrheit von Richtern, der Schultheiß und oft auch der Bürgermeister mußten aufgeboten werden, um einem vielleicht ganz unbedeutenden Vertrag seine Rechtswirksamkeit zu geben. Auf die Dauer durfte ein derartig schwerfälliges Verfahren nicht fortbestehen, dies hätte schon das stetige Anwachsen der Geschäfte verboten. Und so griff man zum Einzelrichter. Dieser hatte, im Gegensatz zum Kollegium, viel eher die Möglichkeit, die Wünsche der Parteien zu berücksichtigen und jeden Augenblick den Abschluß eines Vertrags zu beurkunden. Nur auf solche Weise konnte für eine prompte und geordnete Abwicklung der Geschäfte garantiert werden, ohne daß der Sicherheit des Rechtsverkehrs irgendwie Eintrag getan worden wäre. Dieser Gefahr wurde schon dadurch begegnet, daß auch fernerhin die Beurkundung durch eine Mehrzahl von Richtern bestehen blieb, freilich wohl nur, wenn es die Wichtigkeit des einzelnen Falles gebot.

Das gesamte Beurkundungswesen steht im engsten Zusammenhang mit dem Gebrauch und der Verwendung der Siegel[156]). Wer ein eigenes Siegel besaß, stand im Genuß der Siegelmäßigkeit, bedurfte also zum Abschluß eines Vertrages und zur Besiegelung einer Urkunde fremder Hilfe nicht. Zahlreiche Beispiele zeigen uns, daß Verträge ohne Mitwirkung von Richtern zustande kamen, da Kontrahent und Aussteller sein eigenes Siegel hatte[157]). Ein solches konnte außer dem Kaiser, den Städten, Klöstern, weltlichen und geistlichen Würdenträgern jeder Bürger besitzen[158]). Damit erhielten alle diese Personen und Institute das Recht, für sich, ohne Zuziehung richterlicher Beamten, zu siegeln. Schloß z. B. die Stadt einen Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft ab, so be-

156) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 717 ff.

157) E. U. nr. 53, 222, 502, 510, 537, 647, 656, 706, 1053, 1059, 1185 f., 1428, 1430, 1827.

158) Vgl. die Siegelverzeichnisse in den Eßlinger Urkundenbüchern, Band I, S. XXXI ff. und Band II, S. 10* ff.

durfte dasselbe einer besonderen richterlichen Beglaubigung nicht[159]). Wie in eigenen, konnte die Stadt auch in Privatangelegenheiten der Bürger ihr Siegel verwenden; denn sie hatte das Recht, mit demselben fremde Urkunden zu beglaubigen. — Was nun das Siegel des Stadtgerichts betrifft, so ist an eine Verwendung desselben erst seit 1387, dem Jahr seiner Entstehung[160]), zu denken. Vor dieser Zeit bediente sich das Gericht, falls es zur Beurkundung in der Form des Kollegiums schritt, des städtischen Siegels. Auffallenderweise geschah dies aber auch nach diesem Zeitpunkt: sobald eine kollegiale Erledigung der Besiegelung stattfand, wurde das Stadtsiegel gewählt[160]). Damit aber wirft sich die Frage auf: Wann und wozu wurde überhaupt das Gerichtssiegel verwendet? — Dieses führte fast ausschließlich nur der Einzelrichter, wenn er in dieser Form einen Beurkundungsakt vornahm[161]). Nur durch die Hand des Einzelrichters findet sich das Gerichtssiegel den Urkunden aufgedückt. Die Konsequenz dieser Tatsache ist, daß diese Art der Beurkundung, die Besiegelung durch den Einzelrichter mittels des Gerichtssiegels, erst in dem Moment aufkommen konnte, als das Stadtgericht sein eigenes Siegel erhielt und dieses von den einzelnen Richtern selbständig im Bereich ihrer Zuständigkeit geführt werden durfte. Hiermit sind nicht zu verwechseln jene Fälle, in denen ein Richter — schon lange vor der Schaffung des Gerichtssiegels — kraft seines persönlichen Siegels fremde Geschäfte beurkundete. Daß dies angängig war und sehr häufig vorkam, ist aus den verschiedensten Urkunden mit Deutlichkeit zu entnehmen[162]).

Man sieht, es gelten für die Besiegelung wie oben für die Beurkundung, oft gleichzeitig verschiedene Grundsätze. Hier wie dort ein buntes Bild! Bald urkundet das Kollegium, bald nur der Einzelrichter, bald erscheint eine Mehrheit von Zeugen, bald nur eine Einzelperson als „testis et satzmann"! Teils verwendet der Richter sein eigenes Siegel, teils dasjenige des Stadtgerichts! Bald siegelt der Aussteller selbst, bald tut dies die Stadt! In der Tat, der Wege sind viele, die beim Abschluß eines Vertrages und der Herstellung seiner urkundlichen Unterlage gewählt werden konnten. — Soviel über das städtische Siegel- und Urkundenwesen!

Über einen andern Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, klärt uns eine Verordnung von 1438[163]) auf.

159) E. U. nr. 630 a, 1247, 1466.
160) Vgl. E. U., Band I, S. XXXI. — E. U. nr. 229, 587, 794, 1116, 1699, 1909.
161) E. U. nr. 506 b, 936 c, 1044 a, 1115 a, 1437 a, 1541 a, 1678, 1765, 1841, 1997.
162) E. U. nr. 728, 833, 1023, 1266, 1354, 1515, 1586.
163) Urkunde im Eßlinger Stadtarchiv.

Danach fungierte als Vormundschaftsgericht der Rat. Dieser hatte, lagen die Voraussetzungen für eine Vormundschaft vor[164]), den zu Entmündigenden vor sich zu rufen, den Sachverhalt zu untersuchen und unter Umständen eine Pflegschaft, bestehend aus einem Mitgliede des Rates und den beiden nächsten Verwanden des Mündels, zu bestellen. Damit verlor derselbe die selbständige Verwaltung seines Vermögens, konnte über dasselbe vielmehr nur mit Zustimmung seiner Pfleger verfügen. Rechtsgeschäfte, die der Entmündigte ohne deren Wissen mit einem Dritten abschloß, waren ungeachtet ihrer Voraussetzung und Wirkung nichtig.

Hiermit ist das Wichtigste, was wir über Stadtgericht und städtische Gerichtsbarkeit wissen, behandelt, und nur mit wenigen Worten sei noch einiger Gerichtsbeamten gedacht, deren Tätigkeit uns hier interessiert.

Als Gerichtsschreiber fungierte wie in anderen Städten der Stadtschreiber oder städtische Notar, welcher zugleich bei Gericht und bei Rat Dienste zu tun hatte. Sein Titel, notarius civium, kennzeichnet ihn als einen städtischen Beamten. In dieser Eigenschaft lernen wir ihn schon 1280 kennen[165]). Bei der Wichtigkeit seiner Tätigkeit und dem stetigen Wachstum des gesamten Geschäftsverkehrs war eine möglichst dauernde Besetzung des Amtes mit zuverlässigen und gewandten Leuten unbedingt erforderlich. Ihre Wahl erfolgte daher gleich auf mehrere Jahre. Aus denselben Gründen hatte der Stadtschreiber anfangs alle Geschäfte seines Amtes persönlich zu erledigen. Erst als der sich immer mehr erweiternde Kreis derselben dies unmöglich machte, wurde ihm die Beiziehung eines Unterschreibers gestattet.

Von weiteren Beamten, welche im Bereich des Stadtgerichts tätig waren, wäre endlich noch der Stadtknechte und des Büttels zu gedenken. Letzterer taucht zuerst in der städtischen Verordnung von 1299 auf[166]), die bekundet, daß sein Amt in Eßlingen schon „bisher" bestand. Danach hat der Schultheiß das Recht, sich mit Wissen des Rates einen Büttel beizuordnen, welchen er im Falle seiner Untauglichkeit auf dessen Wunsch wieder zu entlassen und durch einen neuen zu ersetzen hatte. Der Büttel ist ein niederer Gerichtsbeamter. Als solchen sehen wir ihn bald Ladungen zustellen[167]), bald den Richter bei seinen Amtshand-

164) Eine solche lag nach der genannten Verordnung vor, wenn jemand sein Gut, welches in der Stadtsteuer lag, mutwillig verpraßte, „es sei mit üppigen Frauen oder mit Spielen, Lüdern, unziemlicher Zehrung, Unvernunft oder Unsinn".

165) E. U. nr. 161; siehe auch nr. 1397.

166) E. U. nr. 315 § 4.

167) E. U. nr. 539, 673, 1196.

lungen begleiten[168]). Er entspricht wohl unserem heutigen Zustellungsbeamten und Gerichtsdiener.

Neben dem Büttel finden sich, ebenfalls gerichtliche Funktionen niederer Art ausübend, die erstmals 1325 erwähnten Stadtknechte[169]). Dieselben lassen sich mit unserem Gerichtsvollzieher vergleichen, insofern sie das Zwangsversteigerungsverfahren unter sich haben und auch andere gerichtliche Handlungen exekutorischer Art ausführen[170]). Einmal wirken bei einer Subhastation Stadtknecht und Büttel zusammen[171]). Ob dies auf Grund prozessualer Vorschriften oder nur zufällig geschah, vermag dieser Einzelfall schlechthin nicht zu lehren.

## § 3. Der Stadtrat.

Verhältnismäßig spät läßt sich die Existenz des Rates in Eßlingen nachweisen. Während wir denselben in Städten wie Lübeck, Halberstadt, Hagenau, Freiburg i. B. u. a. im Laufe des 12. Jahrhunderts konstatieren können, ist dies in Eßlingen erst im 13. Jahrhundert möglich. Die älteste Spur des Rates stellen hier die im Jahr 1248 genannten consules seu iudices[172]) dar. Wie wir sehen, sind Ratmannen und Richter dieselben Personen. Dies ist festzuhalten. Der Rat selbst taucht dann wieder 1270 auf[173]). Seiner Zusammensetzung nach wird er aus den iudices, den Mitgliedern des Stadtgerichts, gebildet. Daher tragen diese auch den Doppeltitel iudices et consules[174]), womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß Gericht und Rat ein und dieselbe Behörde gewesen seien. Ein Konnex bestand nur in der Richtung, daß man, statt bei Schaffung des Rates der neuen Behörde alsbald neue Vertreter zu geben, den Mitgliedern des schon längst existierenden Stadtgerichts die Erledigung der Ratsgeschäfte übertrug. Zu ihren richterlichen Befugnissen erhielten die iudices nun auch noch Verwaltungsfunktionen. Die Geschäfte zweier, in Wesen und Aufgabe völlig verschiedener Behörden lagen somit in Händen identischer Personen. Dies kommt in den Urkunden deutlich zum Ausdruck. Treten die iudices et consules in kommunalen Angelegenheiten, als Mitglieder des Rates in Tätigkeit, so führen sie nur die Bezeich-

168) Eine Urkunde von 1353 berichtet uns, daß der Büttel dem Richter zu einer Beeidigung folgte; E. U. nr. 989.

169) E. U. nr. 539.

170) E. U. nr. 539, 564, 673, 677, 689, 1196.

171) E. U. nr. 683.

172) E. U. nr. 60.

173) E. U. nr. 108, 128.

174) E. U. nr. 137, 138, 166, 175.

nung „consules“ [175]), wirken sie als Urteilfinder des Stadtgerichts, so heißen sie schlechthin „iudices“ [176]). Tatsächlich hat demnach das Richter- und Ratmannen-Amt nur die Person des Trägers gemeinsam, im übrigen besteht ein Zusammenhang zwischen beiden nicht. Und ebenso hat auch jedes der beiden Organe sein besonderes Feld zu beackern.

Entsprechend der Mitgliederzahl des Stadtgerichts zählte der Rat im Jahr 1277 einschließlich des Schultheißen 12 Köpfe [177]). Im Jahr 1281 trat eine Vermehrung auf 14 [178]), später wieder eine Verminderung auf 12 Personen [179]) ein Auch bei dieser Zahl blieb es nicht lange, schon nach wenigen Jahren erfolgte ein erneute Änderung. Man sieht, es herrschte ein fast fortwährender Wechsel, ein Versuch löste den andern ab, bis endlich um 1290 eine tief eingreifende Umwälzung vor sich ging.

Im Jahr 1291 sind iudices und consules verschiedene Personen. Außer 10 Richtern, den Schultheißen eingerechnet, erscheinen consules und zwar mit dem Bürgermeister acht an der Zahl [180]). Jetzt ist also auch das letzte Band zerschnitten, das bisher Rat und Gericht miteinander verknüpfte. Nicht nur, daß das beisitzende Element wechselte, auch der Vorsitz ging in andere Hände, und zwar vom Schultheißen in die des Bürgermeisters über. Daß dieser just zu derselben Zeit, da die Reform der Ratsverfassung einsetzte, erstmals erwähnt wird [181]), ist kein Zufall. Beide Ereignisse, die Einführung des Bürgermeisteramtes und besonderer consules, stehen im engsten Zusammenhang und sind zugleich Akte von hochpolitischer Bedeutung. In dem Moment, in welchem der Bürgermeister auftrat und sich an die Spitze des Rates stellte, wogegen der Schultheiß, der königliche Beamte, als Vorsitzender ausschied, nahm auch der Rat den Charakter einer rein städtischen Behörde an. Bürgermeister und Ratmannen wurden von der Bürgerschaft nach freiem Willen gewählt, sie waren städtische, vom Stadtherrn unabhängige Beamte. Damit ist auch der Zeitpunkt gekommen, in welchem der Rat das Recht der Autonomie zu üben begann. Der Einfluß des landesherrlichen Beamten und damit des Landesherrn selbst wurde durch Erweiterung der Ratsgewalt zurückgedrängt [182]). Ganz allmählich, aber

175) C. U. nr. 180, 182, 192.
176) C. U. nr. 68, 91, 132, 161, 167, 172, 176.
177) C. U. nr. 137, 138.
178) C. U. nr. 166, 175 A.
179) C. U. nr. 175 C, 204, 208.
180) C. U. nr. 242.
181) C. U. nr. 204.
182) Vgl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 100.

konstant vollzog sich dieser Prozeß, bis er schließlich damit endigte, daß sich die Ratmannen, den Bürgermeister an der Spitze, als Vertreter der Bürgerschaft zur eigentlichen Stadtobrigkeit emporschwangen.

Allem Anschein nach verlief die für die Entwicklung der Stadt so überaus wichtige Umwälzung nicht immer auf friedlichem Wege. Während der Schultheiß, auch nach dem Auftreten des Bürgermeisters, zunächst neben diesem in den Urkunden über Kommunalangelegenheiten erscheint, und zwar bald an erster[183]), bald an zweiter Stelle[184]), verschwindet er seit 1332 völlig. Wirkt in diesem Jahr der Schultheiß bei Verkauf von Almendgüter an der Körsch noch mit[185]), so geschieht dies im Dezember 1335 bei einem ganz ähnlichen Fall nicht mehr[186]). Kurz vor dieser Zeit scheint der Kampf um das Recht der Selbstverwaltung besonders heftig getobt zu haben. Offenbar im Sommer 1335 brach in der Stadt ein blutiger Aufstand gegen den reaktionär gesinnten Johannes Remser aus, der verschiedene Mal Schultheiß und Bürgermeister gewesen sein muß[187]). Die Revolte endigte zugunsten der Fortschrittspartei mit einer Entfernung des Schultheißen von der Stadtverwaltung. Schon im September 1335 erkannte der Kaiser die neue Lage an und söhnte sich mit der Stadt gegen eine Abfindungssumme von 7000 Pfund aus[188]).

Das Jahr 1335 hat demnach die Stadt um einen beträchtlichen Schritt der Unabhängigkeit näher gebracht. Gleichzeitig auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie der Verwaltung wird der Einfluß des Schultheißen gebrochen und seine fernere Anteilnahme ausgeschaltet[189]). Von nun an wird der Schultheiß in Urkunden öffentlich-rechtlicher Natur nie mehr genannt. Für die Verwaltung sowohl, wie für die Gesetzgebung ist und bleibt der Rat die allein maßgebende Behörde: Er übt die Autonomie im weitesten Sinn, ist unabhängiger Hüter der Stadtobrigkeit und Repräsentant der Gemeinde nach innen und nach außen.

Was die Zusammensetzung des Rates betrifft, so entsprach sie ursprünglich völlig derjenigen des Gerichts. Das Prinzip der Kooptation, welches für die Einsetzung des Urteilfinderkollegiums galt, übte auch auf dessen Bestand seine unmittelbare Wirkung aus. So kam auch dem Rat,

183) E. U. nr. 412, 445, 479.
184) E. U. nr. 435, 438, 442, 463.
185) E. U. nr. 630.
186) E. U. nr. 630 a.
187) Vgl. E. U. nr. 529, 543, 564, 576, 582, 587, 608, 620, 633.
188) E. U. nr. 660.
189) In Urkunden vom November bzw. Dezember 1335 ist er erstmals nicht mehr genannt; E. U. nr. 661 und 630 a.

wenigstens zunächst, der Charakter eines durchaus aristokratisch konstituierten Organes zu. Dies änderte sich, sobald das bisher in seinen politischen Rechten zurückgesetzte Handwerkertum sich seiner Lage, zugleich aber auch Macht bewußt wurde und gebührenden Anteil an der Stadtverwaltung begehrte. Nachweisbar seit 1291, dem Zeitpunkt der schon oben besprochenen großen Umwälzung in der Ratsverfassung, ist denn auch zu konstatieren, daß die Interessen der Handwerker bei der Erledigung kommunaler Angelegenheiten vertreten sind. In einer Urkunde aus dieser Zeit[190]) sind neben den übrigen städtischen Behörden die scabini, die Zunftmeister[191]), angeführt, ein Beweis, daß sie bei Errichtung derselben unmittelbar beteiligt waren. Dasselbe Schauspiel wiederholt sich im Jahr 1297[192]): Auch hier wirken die Vertreter der Zünfte bei Abschluß eines die Stadtgemeinde berührenden Vertrages mit. Zwei Jahre später aber erfahren wir, daß die Zunftmeister kraft Amtes im Rate sitzen[193]). Damit tritt in der Zusammensetzung desselben eine nicht unbedeutende Verschiebung zugunsten des Handwerkertums ein. Sind es doch 13 Sitze, die sich von nun an in seinen sicheren Händen befinden. Weitere Einzelheiten über das Stimmenverhältnis im Rat bringt uns erst die Regimentsordnung von 1316[194]), gemäß welcher der Bestand des Rates auf 18 Bürger, unter denen 12 Richter und 6 Ratmannen waren, und 13 Zunftmeister geschätzt werden darf. Diese sog. erste Regimentsordnung ist das grundlegende Verfassungsgesetz der Stadt geworden. Sie bildet das Fundament, auf welchem in der Folgezeit weiter gebaut wurde. So behielt auch später noch, als es längst zur Bildung eines zweiten Rates gekommen war, der alte Rat seine ihm durch diese Regimentsordnung von 1316 gegebene Organisation bei. Standhaft trotzte derselbe all den Stürmen der folgenden Zeiten, bis auch er, nach mehr als 200jährigem Bestand, in Auflösung geriet.

Neunzehn Jahre waren seit dem Erlaß der Regimentsordnung dahingegangen, als dieselbe im November 1335 ihre erste Abänderung erfuhr. Hatte bislang nur eine einzige Ratsbehörde bestanden, so trat ihr jetzt eine zweite zur Seite. Eine städtische Verordnung tut diesbezüglich folgendes kund[195]):

---

190) E. U. nr. 242.

191) Über die Bedeutung des Wortes „scabinus" im Sinn von „Zunftmeister" siehe unten S. 70.

192) E. U. nr. 295.

193) E. U. nr. 315 § 3.

194) E. U. nr. 463.

195) E. U. nr. 661.

swenne man ain zunftmaister nimet, daz dazselbe antwerg zů derselben zit nemen sol zwene usser den zwelifen derselben zunfte, die zu dem grossen rat sitzen, so man ir bedürfe, unde die burger sulen ouch nemen zwene burger usserhalp dez ratez, die ouch bi dem grossen rat sitzen. Waere aber, daz dem meren taile dez rehten ratez unde dez grossen ratez dez duhte unde dez uberain kaemen, daz der âhte unde zwainziger dehainrre, er si ain burger oder ain antwergmann, in niht gefiele, daz er bi in sitzen sôlte in dem grossen rate, so hat derselbe rat vollen gewalt, dazselbe antwerg unde ouch die burger zu manen, daz sie in an der stat, die in also niht fügen, ander dar setzen unde daz sol ouch daz antwerg unde die burger zehant tůn âne alle widerrede, âne alle gefaerde, alz dicke daz kumet ze schulden, unde sol ouch daz sin unter allen antwerken.

Statt eines Rates haben wir nun zwei, einen sog. kleinen oder rechten Rat und einen großen Rat. Der letzte bedeutet eine Erweiterung des ersteren und zwar durchaus zugunsten der Zünfte, die in dem großen Rat ein entschiedenes Übergewicht erlangten. Verstärkt sich doch der kleine zum großen Rat durch den Hinzutritt von nur 2 bürgerlichen gegenüber 26 zünftigen Stimmen[196]). Bedenken wir weiter, daß in dem rechten Rat 13 Zunftmeister saßen, zu denen nach der eben genannten Verordnung für den großen Rat je zwei Vertreter aus dem Zwölferausschuß jeder der 13 Zünfte hinzukamen, so hatten in dem vereinigten d. h. dem erweiterten rechten, dem großen Rat die Handwerker 13 + 26 = 39 Sitze in Händen. Ihre Majorität war also den Bür-

196) Anders legen die Urkunde Pfaff, a. a. O. S. 97 und nach ihm v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 566 aus. — Den großen Rat wollen diese aus 14 Bürgern und 14 Zünftigen zusammengesetzt wissen. Wie sie zu dieser Auslegung kommen, erfahren wir leider nicht. Daß dieselbe aber falsch ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Verordnung sagt deutlich, daß jedes Handwerk, wann es seinen Zunftmeister wählt, zwei Leute nehmen solle aus den Zwölfern seiner Zunft. Dies sind aber $2 \times 13 = 26$ Personen. Von 2 + 12 Handwerkern ist ebensowenig die Rede, wie von 2 + 12 Bürgern. Die Urkunde erwähnt vielmehr nur 2 Bürger, so daß sich „die Achtundzwanziger" nicht, wie Pfaff annimmt, zur Hälfte aus Bürgern und zur Hälfte aus Handwerkern, sondern aus 26 Zünftigen und 2 Bürgern zusammensetzten. Vollauf bestätigt wird dieses Resultat durch eine Ratsliste vom Jahr 1552, welche das Kopialbuch C des Eßlinger Stadtarchives enthält. Die Liste führt sämtliche Ratsmitglieder namentlich auf; an der Spitze stehen die 2 Vertreter „von den Geschlechtern" sodann folgen die 26 Handwerker. — Zu demselben Ergebnis kommt auch Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen, Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1900, S. 58.

gern gegenüber erdrückend. Denn diesen kamen im vereinigten Rat nur zwei Sitze mehr zu als im rechten, so daß im ganzen nur noch 20 Stimmen die bürgerliche Sache vertraten. Damit war natürlich das Stadtregiment den Zünften ausgeliefert. Sie hatten bei der Bürgermeisterwahl sowohl, wie im großen Rat ein unbedingtes Übergewicht und nur im rechten Rat befanden sie sich den Bürgern gegenüber in der Minorität.

Als Vorgänger des großen Rates möchte ich die schon im Jahr 1291 eingesetzten Ausschüsse betrachten, welche der Rat bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Entscheidung über Krieg und Frieden, Einführung von Steuern und ähnlichen Sachen, nach seinem Gutdünken zwecks gemeinsamer Beratung hinzuziehen sollte[197]). Die Ausschüsse wurden in der Weise gebildet, daß jeder Zunftmeister nach Beschluß des Rates zwei oder vier oder zehn Mitglieder seiner Zunft mitbrachte. Ebenso wurde eine Anzahl Bürger, — wie viele ist unbekannt — zugezogen, wobei diejenigen, welche zu den Höchstbesteuerten der Stadt gehörten, den Vorrang hatten. Diese Ausschüsse, welche früher nur in Ausnahmefälle in Tätigkeit traten, bürgerten sich immer mehr ein und führten so allmählich zur Einsetzung des großen Rates. Kaum ist dieser geschaffen, so lernen wir, im Jahr 1350, einen neuen Ausschuß kennen[198]). Derselbe setzt sich zusammen aus den Zwölfern der dreizehn Zünfte d. h. den zwölf Vertreterausschüssen, deren Wahl alljährlich von jeder der 13 Zünfte zugleich mit derjenigen der Zunftmeister vorgenommen wurde[199]), und 13 Bürgern, die nicht im Rat saßen, von diesem aber, jedenfalls wohl periodisch, gewählt wurden. Dieser neue Ausschuß, der die stattliche Zahl von 169 Köpfen aufwies[200]), hatte zusammen mit dem Rat die Kontrolle über Einfuhr und Ausfuhr von Korn und Wein auszuüben, außerdem noch allein d. h. ohne den Rat, auf Anruf die Urteile über Unzuchtsdelikte einer Revision zu unterziehen[201]).

Von den Fortschritten, welche die Zünfte im Laufe der Jahre bezüglich der Besetzung der Ratsstellen gemacht hatten, gibt dieser Ausschuß ein besonders anschauliches Bild. Er war ein Demokratenkollegium κατ' ἐξοχήν. Eine fast verschwindende bürgerliche Minorität stand einer gewaltigen Übermacht der Handwerker gegenüber. Wollten die Geschlechter nicht alles ver-

197) C. U. nr. 315 § 5.

198) C. U. nr. 934.

199) C. U. nr. 612 § 16.

200) Ähnliche Ziffern finden sich bei dem großen Rat in Hamburg, Magdeburg, München, Zürich u. a. Städten; vgl. v. Maurer, a. a. O., Band III, S. 231 ff.

201) Siehe oben S. 25.

lieren, so mußten sie schleunigst zum äußersten greifen, um einer politischen Vernichtung zu entgehen. Tatsache ist denn auch, daß sie keine Gelegenheit versäumten, um dem immer weiter um sich greifenden Vordringen der Zünfte entgegenzutreten und deren Stellung zu untergraben. Und fast schien es, als ob ihre, auf einen Sturz des Zunftregiments hinzielenden Umtriebe zu einem Erfolge führten. Es war im Herbst des Jahres 1375, als Kaiser Karl IV. von Prenzlau aus eine Verfügung erließ, welche die Regimentsordnung von 1316 und sämtliche späteren Verordnungen desselben Sinnes für ungültig erklärte, weil sie „ihm und dem Reich kein Frommen brächten, sondern schädlich seien“[202]). Die Freude der Verfassungsgegner, welche den Kaiser endlich zu diesem entscheidenden Schritt gebracht hatten, war begreiflicherweise eine große, sie sollte aber nur von kurzer Dauer sein. Schon im Januar 1376 erschien eine neue Regimentsordnung[203]), welche zwar das radikale Zunftregiment vor allem durch Einführung einer auf möglichste Gleichstellung der Bürger und Handwerker berechnete Wahlart mäßigte, im übrigen aber den Geschlechtern ihr letztes Vorrecht, die Richterstellen im Wege der Selbstergänzung zu besetzen, entriß. Das Charakteristische dieser Regimentsordnung ist die Einführung eines äußerst schwerfälligen und komplizierten Wahlsystems, das bei den Wahlen zum Rat wie zu den übrigen Ämtern in Anwendung kam.

Mit Rücksicht auf diese Wahlen bestimmte die neue Regimentsordnung, daß alljährlich, am Sonntag 14 Tage vor Jakobi[204]), sämtliche Ämter der Stadt erledigt sein sollten. An demselben Tag versammelten sich alle Zünfte, wobei jede aus ihrer Mitte drei Vertreter wählte, von denen *einer* Zunftmeister wurde. Die beiden andern waren die weiteren Vertreter jeder einzelnen Zunft, welche, wie auch schon nach der Verordnung von 1335, im großen Rat saßen. Aus diesen drei gingen durch Kooptation die Zwölferausschüsse jeder Zunft mit dem Zunftmeister an der Spitze hervor[205]). Ihre Wahl erfolgte in der Art, daß sich die oben genannten Drei-Männer auf 13 Leute, den Zunftmeister eingerechnet, ergänzten, die „ihnen die wichtigsten und die besten dünkten.“ Auf gleiche Weise wählten der Bürgermeister und die Bürger, welche keiner Zunft angehörten, 12 Bürger und 2 Ersatzleute, die neben den 18 bürgerlichen Mitgliedern des rechten Rates im großen Rat sitzen sollten. Der alte Bürgermeister, die Richter und Ratsherren gingen bis

202) E. U. nr. 1413.
203) E. U. nr. 1421.
204) 25. Juli.
205) Weiteres über die Zwölferausschüsse siehe unten S. 57.

zur Neubesetzung ihrer Ämter mit den neuen Zunftmeistern zu Rate. Am Sonntag, acht Tage später, wählten die neuen 13 Zunftmeister vom bisherigen Gericht und den sechs Ratsherren, „welche sie die witzigsten und besten dazu dünkten", zwei Mitglieder, und ebenso die 12 Richter und 6 Ratsherren, zwei aus der Zahl der neuen Zunftmeister. Diese vier nahmen ein Mitglied des großen Rates zu sich und wählten gemeinsam von den neuen Zunftmeistern 3 und vom großen Rat 4 Vertreter. Dieser Siebenerausschuß wählte jetzt 12 Richter und 6 Ratsherrn, welche mit den Zunftmeistern zusammen den kleinen Rat bildeten. Am folgenden Sonntag versammelte sich der kleine und große Rat, worauf das Resultat der Wahlen verkündet sowie die Beeidigung der Richter und Ratsherren vorgenommen wurde. Sodann wurde von einem aus Handwerkern und Bürgern gebildeten Ausschuß der Bürgermeister gewählt, welchem der kleine und große Rat, sowie die ganze Gemeinde noch am nämlichen Tage Gehorsam schwuren[206]).

Der Bürgermeister, die Ratsherren und Zunftmeister mußten alljährlich neu gewählt werden. Derjenige, welcher aus einem dieser Ämter schied, konnte erst wieder nach dreijähriger Pause kandidieren. Jedoch war es den Siebenern anheimgegeben, einen austretenden Richter zum Ratsherrn und einen austretenden Ratsherrn zum Richter zu wählen, ebenso einen Zunftmeister zum Richter oder Ratsherrn. Endlich bestand für die Zünfte die Möglichkeit, die aus dem Rat austretenden Zweier im folgenden Jahr zu Zunftmeistern zu machen, wenn sie hierzu geeignet erschienen. Geschah dies, so mußte diejenige Zunft, aus deren Zwölferausschuß der zwaier infolge seiner Wahl zum Zunftmeister ausschied, einen Ersatzmann an dessen Stelle bestimmen.

Das Ergebnis dieser Regimentsordnung war also in kurzem folgendes:

Der kleine Rat blieb auf der Basis, wie sie die erste Regimentsordnung festgelegt hatte, bestehen. Er setzte sich aus 12 Richtern, 6 Ratsherrn und 13 Zunftmeistern zusammen. Der große Rat, dessen Kopfzahl in der neuen Regimentsordnung direkt nicht angegeben ist, erfuhr insofern eine Veränderung gegenüber seinem Bestand von 1335, als er jetzt nicht mehr bloß 18 + 2, sondern 18 + 12 Vertreter der Bürgerschaft aufwies[207]). Im übrigen scheint in seiner Zusammensetzung eine Änderung nicht eingetreten zu sein, so daß sich das Stimmenverhältnis der Handwerker und Bürger wie 39 : 30 verhielt. Hier im großen Rat

206) Näheres siehe unten S. 47.

207) Die Handwerker behielten also die ihnen durch die Verordnung von 1335 zugeteilten Sitze.

fand demnach eine nicht unbeträchtliche Ausgleichung zugunsten der Bürger statt, ein Entgegenkommen, das sich die Zünfte durch Freigabe der Richterstellen bezahlen ließen.

Wir kommen zu der Regimentsordnung von 1392[208]). Diese strich vor allem die durch ihre Vorgängerin im Jahre 1376 eingeführte Bestimmung, daß alle Ämter der Stadt jedes Jahr neu zu besetzen seien. In Zukunft sollten alljährlich in der dritten Woche vor Jakobi die 13 Zunftmeister sich beraten, ob einer von den 12 Richtern oder Ratsherren wegen Alters, Versäumnisse, Krankheit oder aus andern Gründen abzusetzen sei. Wurde bei einem derselben ein derartiger Makel festgestellt, so hatte er, unabbrüchig seiner Ehre, abzutreten und seine Stelle wurde durch eine Neuwahl sofort wieder besetzt. Am Sonntag, 14 Tage vor Jakobi, sollten die Zünfte und ebenso die Bürger schlüssig werden, ob sie ihre bisherigen Vertreter auf ein weiteres Jahr bestätigen oder durch neue ersetzen wollten. Am Montag früh leisteten Richter, Ratsherren, Zunftmeister und Zweier dem Rat den althergebrachten Eid. Außer einigen nebensächlichen Bestimmungen enthielt die Ordnung noch die Vorschrift, daß für den Fall des Ablebens eines Richters oder Ratsherrn während seiner Amtszeit von den Zunftmeistern unverzüglich, spätestens im nächsten Monat, eine Neuwahl vorzunehmen sei; ebenso mußten die Zünfte einen durch Tod abgehenden Zunftmeister im nächsten Monat durch einen andern ersetzen. Was die Neuregelung der Bürgermeisterwahl betrifft, so möge darüber später gesprochen werden[209]).

In der Folgezeit, im Jahre 1401 und 1414, erschienen noch zwei weitere Regimentsordnungen. Diese wiederholten im wesentlichen nur Bestehendes, enthielten sonst aber keine von den Vorschriften der früheren Verordnungen abweichenden Sätze[210]). Die Ratsverfassung blieb auf derselben Grundlage beruhen, wie sie die zweite Regimentsordnung im Verein mit der Verordnung von 1335[211]) geschaffen hatte. Da in Zu-

208) E. U. nr. 1707.

209) Siehe unten S. 47.

210) Neu war, was eine Verordnung von 1407 — E. U. nr. 1879 — vorschrieb, daß nämlich fernerhin nur solche Bürger, welche 10 Jahre in der Stadt eingesessen waren, zu Ratsherren oder Zweiern gewählt werden könnten.

211) Diese Verordnung, deren Vorschriften durch die nachfolgenden Regimentsordnungen in der Weise modifiziert wurden, daß, statt 2 Bürgern, 12 zum großen Rat hinzukamen, scheint später wieder — wann, ist nicht feststellbar — in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten zu sein. Die Ratsliste von 1552 weist neben 26 Zünftigen nicht 12, sondern nur 2 Vertreter der Geschlechter auf. Die zeitweilige Aufhebung der Verordnung von 1335 bzw. ihre Neugestaltung durch die zweite Regimentsordnung von 1376 war demnach nur ein vorübergehender Kompromiß, den die Handwerker mit den

kunft keine Regimentsordnung mehr erschien und sich auch sonst kein Anlaß zu einer Neugestaltung der Verhältnisse bot, blieb die durch das Übergewicht und die Vorherrschaft des Handwerkertums charakterisierte Verfassung bestehen, bis das Jahr 1552 den Geschlechtern die ersehnte Befreiung und Wiederherstellung ihrer einstigen Rechte brachte.

Über die Geschäftsordnung, welche im Rat herrschte, und ihre Handhabung sind nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Bei der Abstimmung über Anträge und Vorlagen galt das Majoritätsprinzip, die Minderheit mußte sich der Mehrheit fügen[212]). Sonderberatungen waren ursprünglich weder den Bürgern noch Zunftmeistern gestattet[213]); erst seit der zweiten Regimentsordnung war dies angängig. Jetzt durften die Ratsherrn sowohl, wie die Zunftmeister gesondert tagen, aber nur, wenn die ersteren zwei Zunftmeister, die letzteren zwei Ratsherren zu ihren Sitzungen beizogen[214]). Sollten Beschlüsse des Rates der Gemeinde vorgelegt werden, so geschah dies in der Weise, daß den Bürgern der Beschluß vom Bürgermeister oder in dessen Vertretung von einem Bürger in Gegenwart von zwei Zunftmeistern, den Zünften, und zwar jeder einzeln, von ihrem Zunftmeister in Gegenwart von zwei Bürgern verkündet wurde[215]). Keine genaue Bestimmungen herrschten anscheinend darüber, wann der große Rat einzuberufen sei[216]). Offenbar lag die diesbezügliche Entscheidung im Ermessen des rechten Rates, ein Umstand, der natürlich mehr als jeder andere geeignet war, die zwischen Geschlechtern und Zünften ohnedies schon bestehende Spannung zu erhöhen. Im wesentlichen ist dies alles, was wir über die Geschäftsordnung des Rates wissen. Daß auch damals schon, wie heute in den modernen Volksvertretungen, Detailvorschriften über den Gang der einzelnen Verhandlungen, Abstimmungen, Reihenfolge der Redner u. dergl. bestanden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Näher auf dieselben hier einzugehen, erübrigt sich[217]).

Die Kompetenz des Rates war, den Verhältnissen einer mittelalterlichen Stadt entsprechend, begreiflicherweise eine umfangreiche, insbesondere seitdem das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinde eine Menge neuer Geschäftszweige zugeführt hatte. Geradezu ein Konglome-

Altbürgern eingingen, um dafür Zutritt zu den Richterstellen des Stadtgerichts zu erlangen. Anders läßt sich dieser, jeglicher Regel widersprechende Rückschlag in der Zusammensetzung des großen Rates zugunsten der Aristokratie nicht erklären.

212) E. U. nr. 463 § 8.

213) E. U. nr. 463 § 6.

214) E. U. nr. 1421 § 16 und 1707 § 12.

215) E. U. nr. 463 § 7.

216) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band III, S. 233.

217) Vgl. Pfaff, a. a. O., S. 104 ff.

rat von Rechten und Pflichten, Befugnissen und Aufgaben war es, welches die Tätigkeit des Rates in vollem Umfang ausfüllte. Außer dem großen Gebiet der inneren Verwaltung, das im städtischen Gemeinwesen von heute die einzige Rolle spielt, harrte der Stadt von damals und vor allem einer freien Reichsstadt eine besonders schwierige Aufgabe, die äußere Politik. Von einer gewandten und klugen Durchführung derselben hing mehr oder weniger das Wohl und Wehe, die Existenz des Ganzen ab. Je mehr die Stadt Kaiser und Reich gegenüber an Selbständigkeit gewann, je weiter sie sich zum autonomen Stadt-Staat auswuchs, desto verwickelter und schwieriger wurde die Leitung der äußeren Politik. Und diese lag einzig und allein in den Händen des Rates. Er entschied über Krieg und Frieden, er vermittelte den Verkehr mit dem Reich, den Fürsten und Territorien durch Beschickung von Reichs- und Städtetagen, er hatte die Regelung der diplomatischen Beziehungen unter sich. Bedenken wir die Schwerfälligkeit und Langsamkeit des damaligen Verkehrs und nehmen hinzu, daß die äußere Politik nur einen Teil der reichsstädtischen Verwaltung bildete, so können wir uns einen Begriff machen von der Arbeitslast, welche auf einem mittelalterlichen Stadtkollegium ruhte. Dabei ließ die gespannte politische Lage eine Vernachlässigung der kommunalen Gemeindeangelegenheiten durchaus nicht zu. Der Kontrast der sozialen Verhältnisse, welcher durch den Sieg der Zünfte eher vergrößert als vermindert wurde, beanspruchte auch auf diesem Gebiet ein hohes Maß von Gewandtheit und Umsicht.

Die vornehmste Aufgabe des Rates war die Führung des Stadtregiments. Nicht der Bürgermeister, wie vielfach behauptet, sondern der Rat war der leitende Stadtvorstand. Beim Rat lagen sämtliche das städtische Gemeinwesen betreffenden Entscheidungen. Ihm kam etwa nicht nur die Stellung eines Repräsentativkollegs der Gemeinde, eines Gemeindeausschusses nach Art einer modernen Stadtverordnetenversammlung, zu, nein, der Rat stellte die personifizierte Stadtobrigkeit dar[218]) und drückte damit der Stadt den Stempel einer öffentlichen Körperschaft auf. Wie in der modernen Republik nicht der Präsident, sondern ein Kollegium, ein Senat, die oberste Staatsgewalt ausübt, so hatte auch in den mittelalterlichen Stadtrepubliken der Rat die Stadtgewalt in Händen.

Übersehen wir mit einigen Worten die Funktionen, welche dem Stadtrat im einzelnen zukamen, so werden wir unsere besondere Aufmerksamkeit den Ressorts der Finanzen und der Justiz zuwenden. Die letztere wurde schon oben ausführlich erörtert[219]). Neben der Aufsicht über die Aus-

218) Anderer Ansicht v. Below, a. a. O., S. 83.

219) Siehe oben S. 21 ff.

übung der Rechtspflege, an welcher der Rat, seitdem das Amt des obersten Gerichtsbeamten aus einem königlichen ein städtisches geworden, in weitgehendem Maße interessiert war, hatte er die gesamte Gesetzgebung unter sich. Zwar sind wir nicht genau unterrichtet, ob der Rat hierbei völlig unbeschränkt war, sicher aber ist, daß er den Entwurf der Gesetze und die Ausarbeitung der Vorlagen sowie deren Vorbereitung selbständig einzuleiten hatte. Vielleicht daß die endgültige Beschlußfassung, sowie der Erlaß der Gesetze und Verordnungen der Gemeinde bezw. dem großen Rat vorbehalten blieb[220]). Völlig freie Hand hatte der Rat, soweit seine Maßnahmen nicht durch widerrechtliche Eingriffe der Kaiser betroffen wurden, auf dem Gebiet der Finanzverwaltung. Er übte wohl selbständig das Besteuerungsrecht aus, indem er über Einführung oder Abschaffung, Erhöhung oder Herabsetzung von Steuern beriet und beschloß, er verwaltete den Stadthaushalt und setzte die städtischen Finanzbeamten, die registrarii, Raiter oder Rechner — anfänglich zwei[221]), später vier[222]) — ein[223]). Auch die Wahl der übrigen städtischen Beamten war dem Rat überlassen[224]), vor allem stand ihm bei der Vergebung geistlicher Ämter ein patronatisches Präsentations- bezw. Besetzungsrecht[225]) zu[226]). Über die Annahme neuer Bürger, sei es einzelner Personen, sei es ganzer Korporationen, hatte er seit dem kaiserlichen Privileg von 1315 ebenfalls nach freiem Ermessen zu entscheiden[227]). — Es würde zu weit führen, hier im einzelnen aller Aufgaben zu gedenken, welche im Bereich der obersten Stadtbehörde lagen. Ich erinnere nur an das große Kapitel der Fürsorgepflege, der Sorge für Kirche, Schule und Armenwesen[228]), an die Handhabung der verschiedenen Zweige der Polizei[229]), an die Verwaltung des Heer- und Kriegswesens[230]), an die Kontrolle über Han-

220) E. U. nr. 458, 463, 488, 534, 934, 935, 1308, 1335, 1336, 1337, 1348, 1419, 1420, 1421, 1706, 1707.

221) E. U. nr. 242.

222) E. U. nr. 412.

223) Über ihre Wahl siehe E. U. nr. 463 § 2. — Näheres über das Steuerwesen siehe Diehl, a. a. O., S. 63 ff.

224) E. U. nr. 1421 § 1.

225) E. U. nr. 511, 1154. 1267.

226) Näheres siehe Müller, a. a. O., S. 271 ff.

227) E. U. nr. 448 und 1015.

228) Für die Ausübung der Aufsicht über die betreffenden Institute wurden Pfleger bestellt; E. U. nr. 821, 919, 1308, 1864.

229) Beispiele von Vorschriften gewerbe-, feuer- und baupolizeilicher Art siehe E. U. nr. 458, 612 § 11 und 1277.

230) Ich erinnere nur an die vom Rat erlassenen Kriegsartikel; E. U. nr. 1336, 1337, 1338.

del und Verkehr[231]), an die Beaufsichtigung des Mauerbaus und Unterhaltung der andern städtischen Befestigungen, nicht am wenigsten aber an die Verwahrung und Führung des Stadtsiegels.

Der Vorsitzende des Stadtrats und der oberste Gemeindebeamte war der Bürgermeister (capitaneus, magister civium). Wir lernen ihn erstmals im Jahr 1286 kennen[232]). In einer Urkunde aus dieser Zeit taucht neben dem Schultheißenamt das des Bürgermeisters auf. Wenn derselbe in der Reihe der in den Urkunden aufgezählten Behörden als erster, somit vor dem Schultheißen, genannt wird, so beruht dies nicht auf Zufall, wiederholt sich vielmehr in der Folge bei sämtlichen Urkunden über Kommunalangelegenheiten[233]). Was die Funktionen des Bürgermeisters betrifft, so bewegten sich dieselben vor allem auf dem Boden der städtischen Verwaltung. Auf diesem Gebiet wurde allmählich der Schultheiß durch den Bürgermeister verdrängt[234]). Dieser übernimmt nun die Leitung der gesamten Stadtverwaltung, während jener ausschließlich als richterlicher Beamter, als Stadtrichter fungiert. In seiner Kompetenz ist der Bürgermeister durch den Rat beschränkt[235]). Wichtigere Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung und Beschlußfassung seitens des letzteren, ehe sie vom Bürgermeister erledigt werden. Diesem kommen somit neben dem Vorsitz im Stadtrat zunächst nur Befugnisse untergeordneter Bedeutung zu. Er hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, die Vorbereitungen für die Ratssitzungen zu treffen und die Ausführungen der Ratsbeschlüsse in die Wege zu leiten, ferner bei einem „uflouf in der stat“ die Zünfte zu befehligen[236]). Des weiteren war er zur Kontrolle verschiedener städtischer Beamten und Behörden ermächtigt. Auf seinen Wunsch mußten ihm die Kirchen-, Witwen- und Waisenpfleger, sowie die Pfleger über das Spital, die Klöster, die Kapellen und die Feldsiechen Rechenschaft ablegen. Dasselbe mußten sämtliche Beamten tun, denen die Verwaltung der die Briefe und Siegel der Stadt enthaltenden Behältnisse anvertraut waren[237]).

231) E. U. nr. 934.

232) E. U. nr. 204.

233) Nur zwei Ausnahmen bestehen in dieser Richtung. Einmal wird der Bürgermeister gar nicht genannt, das andere Mal steht er hinter dem Schultheißen; E. U. nr. 240 und 412.

234) Seit 1335 ist auch der Schultheiß in Urkunden über Kommunalangelegenheiten nicht mehr genannt.

235) Vgl. v. Below, a. a. O., S. 82 ff.

236) E. U. nr. 612 § 19.

237) E. U. nr. 1308.

Je mehr nun das Amt des Schultheißen durch Einschränkung seiner Funktionen an Bedeutung verlor, desto größer wurde das Ansehen und der Machtbereich der Bürgermeisterei. Vor allem, seitdem der Schultheiß infolge Ankauf seines Amtes durch die Stadt aus einem herrschaftlichen ein städtischer Beamter geworden war, ging er seiner früheren Bedeutung verlustig. Blieb er auch nach wie vor der oberste Gerichtsbeamte und Vorstand des Stadtgerichts, so war er doch ein dem Stadtrat bezw. dessen Vorsitzenden untergebenes Organ. Aus der untergeordneten Stellung, welche der Bürgermeister noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einnahm, trat er immer mehr heraus. Die wachsende Autonomie der Stadt befestigte und stärkte auch seine Position. Der Kreis seiner Rechte wurde stetig weitergezogen. So war er, was von besonderer Wichtigkeit ist, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eo ipso, kraft seines Amtes, Mitglied des Stadtgerichts[238]). Nun hatte er in den beiden wichtigsten Organen der Stadt Sitz und Stimme, und in wieviel andern Kommissionen oder Ausschüssen wird er sonst noch gesessen sein! Wie viele andere, mehr oder weniger wichtige Posten wird er im Nebenamt bekleidet haben, als deren Vertreter wir ihn heute nicht mehr zu erkennen vermögen! So erscheint denn tatsächlich, am Ende des 14. Jahrhunderts, der Bürgermeister als der erste Beamte der Stadt. Darf er auch, wie bereits gehört, keineswegs als Stadt- oder Gemeindevorstand betrachtet werden, so hatte er doch als primus inter pares des Stadtrats und ständiger Beisitzer des Stadtgerichts über weitgehende Befugnisse und Freiheiten zu verfügen, über Rechte, welche lebhaft an die Stellung erinnern, die der Präsident einer modernen Republick einnimmt.

Die Wahl des Bürgermeisters lag ursprünglich in der Hand eines aus Bürgern und Handwerkern zusammengesetzten Ausschusses. Die Zunftordnung, wie sie 1331 von Eßlingen an Reutlingen mitgeteilt wird[239]), schreibt vor, daß die 13 Zunftmeister bei der Wahl des Bürgermeisters, die alljährlich vier oder acht Tage vor Jakobi stattzufinden hat, fünf Bürger aus dem Rat hinzuziehen sollen[240]). Dieser aus aristo-

238) E. U. nr. 1358, 1372, 1416, 1460, 1468, 1521, 1630, 1909.

239) E. U. nr. 612 § 18.

240) Darüber, daß die Zunftordnung nicht erst 1331, sondern schon viel früher, zum mindesten vor 1316, entstanden ist, siehe unten S. 48/49. — Demnach wäre im Jahre 1331 die Bürgermeisterwahl nicht auf Grund der Vorschriften der Zunftordnung, sondern der ersten Regimentsordnung von 1316 vorgenommen worden. Diese Annahme wird durch den Gang der politischen Ereignisse dieser Zeit vollauf bestätigt. Würden wir unterstellen, daß die Zunftordnung jüngeren Datums als die erste Regimentsordnung sei, so hätten die Geschlechter gerade zu dem Zeitpunkt, in welchem die Demokratiesierung der Verfassung die größten Fortschritte machte, Einfluß auf die Bürgermeister-

kratischen und demokratischen Elementen gemischte Ausschuß wich im Jahr 1316 einem rein demokratischen. Die erste Regimentsordnung bestimmte hierüber:

> Es suln ouch die zunftmeister eynen burgermeister setzzen und entsetzzen [241]) als sie bisher hant getan, der der stat zu Esslingen nutzze und gut ist.

Schon jetzt also waren bei der Bürgermeisterwahl die Geschlechter völlig ausgeschaltet. Einzig und allein die Zünfte hatten darüber zu entscheiden, wer an der Spitze der Stadtverwaltung stehen sollte. Eine Verordnung von 1350 bestätigte dieses Wahlverfahren und fügte hinzu, daß ein Bürgermeister nach abgelaufener Amtszeit beliebig oft wiedergewählt werden dürfe [242]). Nach der Wahl mußten Rat und Zünfte einerseits, der Bürgermeister andrerseits geloben, sich gegenseitig zu unterstützen „ze eiren und ze nütze der stat“ [243]).

Den Abschluß in der Ausbildung des Verfahrens der Bürgermeisterwahl brachten die zweite und dritte Regimentsordnung [244]). Auch jetzt noch sollte die Wahl um Jakobi stattfinden. Dieselbe wurde von dem neuerwählten kleinen Rat in der Weise vorgenommen, daß die Zunftmeister die Zweier der Zwölferausschüsse, welche im großen Rat saßen, zu sich nahmen und außerdem die 12 Bürger des großen Rates zwei Vertreter bestimmten. Dieser Ausschuß, der, den kleinen Rat eingerechnet, 59 Köpfe zählte, wählte den Bürgermeister. — Auch bei diesem System blieb man nicht lange. Schon nach 16 Jahren brachte die dritte Regimentsordnung ein neues Wahlverfahren, welches etwas weniger kompliziert wie seine

---

wahl erhalten. Dies ist mit Entschiedenheit für ausgeschlossen zu erachten. Der durch die Zunftordnung statuierte Wahlmodus der Bürgermeisterwahl ist daher durch die Bestimmungen der Regimentsordnung von 1316 als aufgehoben zu betrachten. Wenn derselbe trotzdem noch im Jahr 1331 in der Zunftordnung bei deren Übermittlung an Reutlingen enthalten ist, so kann dies an unserem Ergebnis durchaus nichts ändern. Den Reutlingern wurde eben die Eßlinger Zunftordnung in ihrer ursprünglichen Fassung mitgeteilt.

241) Der Ansicht Diehls, a. a. O., S. 60, daß „entsetzzen“ hier nicht „absetzen“, sondern „nicht wieder wählen“ bedeute, kann ich nicht beistimmen. Da das Wahlkollegium in der Wahl des Bürgermeisters völlig frei und unbeschränkt ist, würde eine derartige Bestimmung nur wenig Sinn haben. Den Wahlmännern durch eine ausdrückliche Bestimmung die Möglichkeit zu bieten, von der Wiederwahl eines Bürgermeisters abzusehen, wäre höchst überflüssig. Auch an dem sonstigen Gebrauch des Wortes ist zu erkennen, daß es nur „absetzen“ oder „seines Amtes entheben“ bedeuten kann; siehe E. U. nr. 315 § 1.

242) E. U. nr. 934.

243) E. U. nr. 612 §§ 18 und 20.

244) E. U. nr. 1421 § 7 und 1707 §§ 7 und 8.

Vorgänger war und über 150 Jahre, bis zur Verfassungsreform Karls V. im Jahr 1552, in Geltung blieb. Neu ist vor allem in dieser dritten Regimentsordnung, daß ein und derselbe Bürgermeister nicht zwei Jahre hintereinander kandidieren darf. Die Wahl selbst findet statt vor dem Jakobitag. Aktiv wahlberechtigt sind die Richter, Ratsherrn, Zunftmeister und Zweier, passiv wahlberechtigt jeder ehrbare Bürger und jedes Gemeindemitglied überhaupt. Wie es von alters Brauch, sollten nach der Wahl der neuerwählte Bürgermeister und der Rat samt den Bürgern sich gegenseitig versprechen, für das Wohl der Stadt zu sorgen, bezw.

> untertânig und gehorsam ze syn in den dingen, das die stat antriffet, es sy in der stat oder uff dem velde âne alle geverde.

---

Durchblättern wir, am Ende dieses Kapitels angelangt, nochmals jene Quellen, die uns von der Entwicklung der Ratsverfassung erzählten, so sind es vornehmlich zwei Punkte, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen, ich meine die große Verfassungsänderung des 13. und 14. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu der immer mehr erstarkenden Stadtautonomie. Daß zwischen diesen beiden Ereignissen ein tieferer Zusammenhang besteht, erscheint mir so wahrscheinlich, fast unzweifelhaft, daß eine Erörterung an dieser Stelle nicht versäumt werden möge.

Wir haben oben gehört, daß die Lostrennung der Ratmannenwürde von der Person des Richters zeitlich mit der ersten quellenmäßigen Benennung des Bürgermeisters zusammenfällt. Gleichzeitig sind auch erstmals die nachmaligen Zunftmeister und Vertreter des Handwerkertums nachzuweisen. Hier ein zufälliges Zusammentreffen anzunehmen, halte ich für ausgeschlossen. Der Umstand, daß genau zu derselben Zeit, ja in ein und derselben Urkunde die consules und iudices als verschiedene Personen erscheinen und dazu noch der capitaneus sowie die scabini genannt sind[245]), setzt eine Verfassungsänderung voraus, deren Unterlage uns leider verborgen bleibt Die Quellen dieser Zeit fließen äußerst spärlich, in Wirklichkeit sind es nur 2 Urkunden, die hier in Betracht kommen können, nämlich eine städtische Verordnung und die Eßlinger Zunftordnung, beide in der Fassung, wie sie 1299 bezw. 1331 an Reutlingen übermittelt wurden[246]). Die Entstehungszeit dieser Gesetze ist, insofern sie nicht im Urtext, sondern nur in Form einer Kopie auf uns gekommen sind, in den Urkunden selbst nicht angegeben, daher auch nicht völlig ge-

245) C. U. nr. 242.
246) C. U. nr. 315 und 612.

nau zu bestimmen. Immerhin sind uns für eine Feststellung insoweit Anhaltspunkte gegeben, als in beiden Verordnungen der Bürgermeister schon genannt ist, diese somit frühestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein können. Auf der andern Seite aber spricht die Zunftordnung hinsichtlich der Handwerke von den „zunften“ bzw. „antwerken“ und hinsichtlich ihrer Vertreter von den „zunfmaistern“. Diese wie jene werden aber in der ersten Verordnung angeführt, woraus erhellt, daß die Handwerker vor 1299 zunftmäßig organisiert waren und auch vor dieser Zeit ihre eigenen Satzungen, die Zunftordnung, hatten. Die Entstehung derselben wäre daher in den durch die Jahre 1250 und 1299 begrenzten Zeitraum zu setzen.

Der Umstand, daß die Zunftordnung, außer den ausschließlich die Zünfte betreffenden Vorschriften, solche verfassungsrechtlichen Inhalts über die Wahl des Bürgermeisters und den Kreis seiner Rechte enthält, zwingt meines Erachtens zu der Vermutung, daß durch dieses Gesetz nicht etwa nur die Stellung des Bürgermeisters im einzelnen fixiert werden sollte, sondern daß durch dasselbe die Bürgermeisterwürde selbst geschaffen wurde. Eine andere Bedeutung vermag ich den §§ 18—20 der Zunftordnung nicht abzugewinnen, um so mehr, als in keiner anderen Verordnung die Einführung des Bürgermeisteramtes irgendwie berührt wird. — Wenn nun aber, was ja an und für sich vielleicht etwas sonderbar erscheinen mag, gerade die Zunftordnung mit der Lösung dieser wichtigen Verfassungsfrage betraut wurde, so kommt dies einzig und allein daher, daß das Bürgermeisteramt einen durchaus demokratischen Anstrich hatte. Denn nicht nur, daß bei der Wahl des Bürgermeisters die Zünfte die Entscheidung in Händen hatten und so einen ihnen nahestehenden Kandidaten auf den Schild heben konnten[247]), sie standen auch sonst mit ihm in engster Fühlung, insofern er bei Entstehung eines „Auflaufes“ in der Stadt ihr Oberbefehlshaber war[248]). Tatsächlich ist denn der Vorsitzende des Stadtrats und der erste Beamte der Stadt eine der demokratischen Richtung angehörende Persönlichkeit. Bedenken wir, daß der Bürgermeister, was seine Stellungen und Funktionen betrifft, ein Konkurrent des herrschaftlichen Schultheißen ist, daß er diesen allmählich ablöst und seines Einflusses beraubt, so werden wir mit Recht, allein auf Grund dieser Tatsache, die Zunftbewegung mit den Kämpfen um die Erweiterung der Stadtautonomie in Verbindung bringen.

In derselben Weise aber, wie durch die Schaffung des demokratischen Bürgermeisteramtes eine Beschränkung der Schultheißengewalt ein-

247) E. U. nr. 612 § 18.
248) E. U. nr. 612 § 19.

trat, wurde auch durch die fortschreitende Demokratisierung des Rates eine stetige Ausdehnung der Autonomie erreicht. Ein Unterschied zwischen beiden Bewegungen besteht nur insofern, als die erstere, vielleicht durch die Zunftordnung angeregt, schon im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts einsetzte und um 1330 mit der Ausscheidung des Schultheißen aus der Kommunalverwaltung endigt, die letztere dagegen sich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit voller Wucht entwickelte, um gegen 1380, mit dem Erlaß der zweiten Regimentsordnung und der Einlösung des Schultheißenamtes, zur weitgehendsten Autonomie zu führen.

Tatsächlich dürfen wir also die Zunftverfassung als eine Vorkämpferin der Stadtautonomie betrachten. Fehlen uns auch, abgesehen von der Zunftordnung, die grundlegenden Gesetze, welche außer der Errichtung des Bürgermeisteramtes die völlige Trennung zwischen Gericht und Rat, sowie die Heranziehung des Handwerkertums zu den Verwaltungsgeschäften und damit die ersten Anfänge einer städtischen Selbstverwaltung brachten, so bezeugen doch die eben besprochenen, zeitlich diesen Ereignissen sehr nahestehenden Quellen, daß es sich bei den Kämpfen um eine demokratische Verfassung und das Recht der Autonomie um eine korrespondierende, innerlich verwandte Bewegung handelte.

## § 4. Das Stadtrecht.

Das Eßlinger Stadtrecht ist naturgemäß ein Gemenge älteren schwäbischen Rechts, gewohnheitsrechtlicher Normen, kaiserlicher Privilegien, Landfriedensgesetze und anderer völkerrechtlicher Verträge, städtischer Verordnungen und Ratsbeschlüsse.

Was das ältere schwäbische Recht betrifft, so ist dasselbe, wiewohl es die Grundlage des nachmaligen Stadtrechts gebildet haben mag, in seiner Art nicht mehr zu erkennen. Daß dies auch für die Rechtsaufzeichnungen der späteren Jahrhunderte gilt, leuchtet ohne weiteres ein, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Stadt schon frühzeitig, vielleicht lange bevor im Süden des Reiches das kaiserliche Land- und Lehenrecht, der sog. Schwabenspiegel entstand, ihr eigenes Recht besaß. Leider ist uns Zeit und Art dessen Entstehung ebenso unbekannt wie sein Inhalt. Es ging in seiner ursprünglichen Fassung verloren und ist, nachdem es 1274 von Rudolf von Habsburg den Bürgern von Ulm verliehen[249]), nur in Form

249) W. U., Band VII, nr. 2414: omnia iura concedimus et presentis scripti munimine confirmamus, quae dilectis civibus nostris in Ezzelingen a divis imperatoribus et regibus inclite recordationis nostris antecessoribus sunt indulta, tradita et concessa.

einer Bewidmung an die oberschwäbischen Städte Ravensburg, Saulgau und Biberach aus den Jahren 1296, 1300 bzw. 1312 übergeliefert[250]). Eine genaue Feststellung des Originaltextes ist somit nicht mehr möglich. Denn daß sich in das Ulmer Stadtrecht, ehe es in den angegebenen Jahren weiter übertragen wurde, andere Rechtsätze, gemeines Reichsrecht, kaiserliche Privilegien, Ulmer Gewohnheitsrecht und Verordnungen des Ulmer Stadtrats eingeschlichen haben, unterliegt keinem Zweifel.

Nur spärliche Nachrichten sind auch über Verbreitung und Anwendung des Gewohnheitsrechts auf uns gekommen. Außer einem einzelnen, aus dem Jahr 1241 stammenden Satze[251]) sind es im wesentlichen nur die sich öfters wiederholenden Wendungen: „Wie es von Alters Herkommen ist," oder „wan als der stet gewonhait von alter herkomen ist," welche eine Vermischung des Stadtrechts mit gewohnheitsrechtlichen Normen vermuten lassen.

Von nicht geringem Einfluß auf Stadtrecht wie Gesetzgebung waren die kaiserlichen Privilegien, deren Eßlingen eine große Anzahl genoß. Meistenteils sind dieselben finanzrechtlichen Inhalts und gewähren besonders in steuerpolitischer Beziehung Freiheiten aller Art[252]), freilich nicht, ohne zuweilen privilegia odiosa im wahrsten Sinn des Wortes zu sein. Daneben ist es vornehmlich die Gerichtsverfassung, welche, gleich der städtischen Strafgerichtsbarkeit, ihre Ausbildung solchen Freiheitsbriefen verdankte[253]). Weiterhin stützte sich auch das Recht der Selbstverwaltung und die dadurch neubelebte Gesetzgebung auf kaiserliche Vorrechte[254]). Endlich sei der Bestimmungen über Aufnahme von Bürgern und Juden[255]), sowie einiger markt- und jagdrechtlicher Normen[256]) gedacht, welche, in der Form von Privilegien entstanden, ohne weiteres den Charakter städtischer Rechtssätze annahmen.

Einen bedeutenden Aufschwung brachte für das Stadtrecht sowohl, wie die Gesetzgebung die Autonomie. Seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts beruhte auf ihr fast die gesamte Verfassungsgesetzgebung, sowie die große Fülle der straf-, staats- und verwaltungsrechtlichen Ge-

250) W. U., Band VII, nr. 2415. — Eine Übersetzung des Ulmer Stadtrechts von Bazing findet sich in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, Jahrgang IX, 1886.

251) W. U., Band IV, nr. 975: sub pena negligencie, quam habet consuetudo civium in Ezzellingen.

252) E. U. nr. 356, 451, 593, 801, 1381.

253) E. U. nr. 447, 831, 1767, 1809.

254) E. U. nr. 1414, 1766.

255) E. U. nr. 448, 1015.

256) E. U. nr. 1888 und Privileg von 1433.

setze, sie bildet die fruchtbarste Quelle städtischen Rechts. Für die Form, in der die Autonomie tätig wurde, konnten zwei Wege in Betracht kommen. Entweder wählte man die städtische Verordnung bezw. Ordnung, die bald mit, bald ohne Zustimmung der Gemeinde zustande kam, oder man begnügte sich mit einer kasuistischen Aufstellung von Normen, die durch einen einfachen Ratsbeschluß unter Anlehnung an einen bestimmten Fall festgelegt und mit Gesetzeskraft ausgestattet wurden. Während es sich bei dem Erlaß der unter Mitwirkung der Gemeinde entstandenen Verordnungen stets um die Regelung größerer und wichtiger Materien handelte[257]), sollten die andern, sowie der Ratsbeschluß in weniger bedeutsamen Fragen, insbesondere zur Beseitigung das Gemeinwohl berührender Mißstände zur Anwendung kommen. Auf diese Weise entstanden die Ratsverordnungen gegen die Verbreitung des Straßenbettels[258]), gegen die Zulassung ungeeigneter Elemente zu den städtischen Ämtern[259]), gegen die in der Stadt einreißende Sittenlosigkeit[260]) und andere mehr[261]).

Die bedeutendsten Denkmäler des Eßlinger Stadtrechts sind die noch heute vorhandenen beiden Stadtrechtsbücher, das sog. Rote Buch und das Statutenbuch von 1491. Das erstere, im K. Staatsarchiv zu Stuttgart befindlich, ist ein Pergamentkodex von 165 Blättern. Der Einband des Werkes ist neueren Datums, trägt jedoch auf dem Rücken noch die ursprüngliche in Leder gezeichnete Inschrift: „Rothe Cantzley-Buch N 1." Demnach ist es das erste von mehreren Kanzleibüchern, welche uns bis heute unbekannt geblieben, vielleicht aber auch mit den im Stadtarchiv verwahrten Kopialbüchern identisch sind. Die Anlegung des Roten Buches dürfte in die Mitte des 14. Jahrhunderts fallen. Die

257) Seit dem 15. Jahrhundert ist auch bei deren Erlaß die Gemeinde nicht mehr beteiligt.

258) E. U. nr. 1654.

259) E. U. nr. 1879.

260) Undatierte, etwa aus dem 15. Jahrhundert stammende Verordnung im Eßlinger Stadtarchiv. Dieselbe wurde erlassen, „dieweil sich neben andrer leichtfertigkeit so von gothlosem gsindtlich getriben wurdt, auch dass heimlich zusammenschlieffen, beiliegen und schwängern weit einreissen und täglich je langer je mehr will umb sich fressen". Mit Gefängnis sollte bestraft werden, wer sich nicht „solliches zusammenschlieffens und onzimlicher, oneelicher und onerlicher beiwohnung enthalte", sowie wenn „künfftig eine vor offentlich gehaltnem kirchgang, eelichen einsegnen und beilager geschwängert sein, durch den offenbaren augenschein und folgende that, da sie zu frue und vor gebürlicher zeit in die kindtbeth geriethe, dargeben und uberwiesen wurde: gegen beiden solchen als thäter und thäterin".

261) E. U. nr. 1704, 1961.

ersten Einträge stammen aus dieser Zeit, die letzten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Inhaltlich ist das Werk nicht in chronologischer Reihenfolge aufgebaut, vielmehr ohne Hervorhebung einer bestimmten Ordnung zusammengestellt. Dies drückt sich, abgesehen von den Daten der Urkunden, nicht nur in der Verschiedenheit der Handschriften, sondern auch der Foliierung der Blätter aus. Eine solche bestand in dreifacher Weise. Dem ursprünglichen Blatt 1 wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts sieben Blätter, enthaltend einen Vertrag des Predigerklosters zu Eßlingen von 1550, Ausgleiche zwischen König Ferdinand und der Stadt von 1548 und eine Bestätigung des der Stadt von Kaiser Sigismund verliehenen Jagdprivilegs durch Karl V. von 1541, vorangesetzt. Die alte Foliierung wurde durchstrichen und durch die neue ersetzt. An verschiedenen Stellen findet sich eine dritte Seitenbezeichnung, deren Entstehung bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Somit scheint das Buch verschiedentlich umgeheftet, wie auch durch Einfügen und Ausschneiden einzelner Blätter ergänzt bezw. gekürzt worden zu sein. Vielfach finden sich auf leeren Blättern oder Halbseiten Einträge, deren flüchtige Schrift und sonstige Anlage ohne weiteres die nur provisorische Aufnahme an den betreffenden Stellen verraten. Das Ganze beschließt ein auf Papier geschriebenes, später beigefügtes alphabetisches Sachregister. In dasselbe ist nur ein kleiner Teil der Einträge aufgenommen. Was diese selbst betrifft, so konnten sie den verschiedensten Inhalt haben. Kaiserurkunden, völkerrechtliche Verträge, städtische Verordnungen und Ratsbeschlüsse, Entscheidungen des Stadtgerichts und anderer Behörden wechselten in bunter Folge ab. Trotzdem kann von einer systematischen Eintragung dieses Stoffes nicht die Rede sein. Während z. B. die erste Regimentsordnung aufgenommen wurde[262]), geschah dies hinsichtlich der folgenden nicht, obwohl seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts fast sämtliche städtische Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Rates verzeichnet wurden[263]). Auf der andern Seite ist die Kapellenordnung von 1321 die einzige aus der Zahl der älteren Verordnungen, welche Aufnahme fand[264]). Ganz ähnlich erging es mit den kaiserlichen Privilegien. Auch diese sind bei weitem nicht vollzählig eingetragen. Wie ich sehe, waren es im ganzen etliche zehn, welche berücksichtigt wurden[265]). So dürfen wir denn das Rote Buch nicht etwa als einen Kodex betrachten, in welchem, nach Art anderer Stadtrechtsbücher, das

262) Rotes Buch S. 120.
263) Rotes Buch S. 9, 16, 29, 105—108.
264) Rotes Buch S. 119.
265) Rotes Buch S. 17—19, 53, 72, 80, 85, 87, 90, 110, 115, 125.

städtische Recht systematisch gesammelt und niedergeschrieben wurde. Offenbar diente es vielmehr lediglich Nachschlagezwecken und wurde in diesem Sinn von den Beamten und Behörden im Bereiche ihrer Kanzleitätigkeit verwendet. Damit erklärt sich auch der Titel „Rothe Cantzley-Buch".

Das zweite, hier zu besprechende Rechtsbuch, das aus dem Jahr 1491 stammende Statutenbuch ist nach Inhalt und Umfang ganz anders als das eben behandelte Kanzleibuch angelegt, insbesondere auch in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen. Der Umschlag des in Quartformat gehaltenen Werkes besteht aus Holz, welches mit Messing und Leder beschlagen ist. In der Mitte der vorderen Einbanddecke findet sich das Stadtwappen, der Adler, in Messing gearbeitet, darüber die Inschrift „Anno 1491". Die Blätter des Buches, die eine Foliierung nicht tragen, sind aus Pergament von zweierlei Art und Format: Auch hier lassen sich spätere von früheren Einträgen leicht unterscheiden. Das erste Blatt wird von verschiedenen Verzierungen in grellen Farben, welche Text und den blaugoldenen Anfangsbuchstaben umrahmen, geschmückt. Der Inhalt des Statutenbuchs ist ein begrenzter. Im Gegensatz zum Roten Buch haben nur städtische Verordnungen, und zwar eine ganze Anzahl, in dasselbe Eingang gefunden. Führen wir dieselben der Reihe nach auf, so erscheint als erste und wichtigste die dritte Regimentsordnung in der Fassung von 1401 bezw. 1414. Hieran schließen sich an die Verordnungen über Leibgedinge, Stadtschulden, Verkauf verpfändeter Güter, Bürgerannahme, Bürgschaften, Neubauten, dazwischen die Eidesformeln der Ratsmitglieder, dann wieder Verordnungen über Sachbeschädigung, Güterverkauf, Lehensgüter, Friedbruch, endlich eine Bauordnung und ein Artikel „der neuen Bürger halb". Einschließlich der Regimentsordnung entstammen diese Verordnungen sämtlich dem 15. Jahrhundert, gehen somit der Schaffung des Statutenbuches unmittelbar voraus.

Auch dieses hatte, gleich dem Roten Kanzleibuch, keineswegs den Charakter eines Stadtrechtbuches im eigentlichen Sinn. Allein durch seinen höchst einseitigen Inhalt verwirkt es diese Bedeutung. Aller Wahrscheinlichkeit nach diente das Statutenbuch vielmehr der öffentlichen Vorlesung[266]). Die Sitte, an regelmäßig wiederkehrenden Terminen der Gemeinde bestimmte Gesetze und Verordnungen durch öffentliche Verlesung ins Gedächtnis zurückzurufen, war damals bekanntlich durchaus üblich. So enthielt denn das Statutenbuch diejenigen Satzungen, welche

266) Diesen Erfund verdanke ich einer persönlichen Anregung durch Siegfried Rietschel.

durch mündliche Bekanntmachung von Zeit zu Zeit der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden mußten. Daß dem so war, daß insbesondere das Statutenbuch kein Sammelwerk für das Stadtrecht sein sollte, geht aus verschiedenen Anzeichen hervor. Einmal beweist dies die ohne jegliche Überschrift oder äußere Einteilung erfolgte Aufnahme der Einträge, insbesondere das Fehlen sämtlicher in den noch vorhandenen Originalurkunden sich findender Promulgationsformeln, Datierungen usw., zum andern aber auch eine rein stilistische Erscheinung, und zwar die, daß fast sämtliche Abschnitte der einzelnen Verordnungen mit dem Worte „Item" eingeführt werden. Während dasselbe in den entsprechenden Originaltexten, weil überflüssig und sinnlos, fehlt, ist es hier jedem Satze, insbesondere auch den Anfangssätzen der verschiedenen Verordnungen vorangestellt. Dadurch erhält nicht nur das Statutenbuch den Anstrich eines abgeschlossenen Ganzen, sondern es gewinnen auch die darin aufgenommenen Verordnungen, mochten sie inhaltlich noch so verschieden sein, Fühlung und Zusammenhang untereinander. Dem Hörer aber, dem umstehenden Volke, wurde zu Erkennen gegeben, das mit dem Wörtchen „item" jeweils eine neue Rechtsnorm zum Vortrag komme. — Abgesehen jedoch von jenem sprachlichen Kennzeichen ist es noch ein rein äußerliches, welches überzeugend für die angedeutete Verwendungsart des Statutenbuches spricht. Bei gründlicher Einsichtnahme desselben bemerken wir, daß die einzelnen Absätze der Verordnungen durch ein in Tinte auf den Rand der Buchblätter gesetztes Zeichen in Form eines X hervorgehoben sind. Zweifellos liegt hier nicht eine zufällige oder zwecklose, sondern wohlbeabsichtigte Bezeichnung vor, dazu bestimmt, eine bequemere Übersicht über den Inhalt der einzelnen Blätter zu gewähren. Wahrscheinlich war es der mit der Vorlesung des Statutenbuches betraute Beamte, welcher zur Erleichterung seiner Aufgabe die von ihm zum Vortrag zu bringenden Stücke durch diese oberflächlichen, flüchtigen Notizen bezeichnete.

Zum Schluß sei noch der Vollständigkeit halber jener schon oben genannten Kopialbücher Erwähnung getan. Dieselben stammen aus dem 15.—18. Jahrhundert und befinden sich, sieben an der Zahl, im Eßlinger Stadtarchiv. Auch sie enthalten, ähnlich wie das Rote Buch, Kaiserurkunden, Ordnungen, Verordnungen und sonstige Schriftstücke in großer Zahl, stehen demselben jedoch, was historischer Wert und Inhalt betrifft, um ein Bedeutendes nach.

## § 5. Die Zünfte.

Die ältesten Spuren des Eßlinger Zunftwesens reichen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück: 1248 werden erstmals scabini ge-

nannt[267]), die sich auch in den späteren Urkunden, Ende des 13. und im 14. Jahrhundert, finden[268]). Daß wir in ihnen keine Schöffen vermuten dürfen, wurde schon oben erwähnt. Sie sind vielmehr identisch mit den Zunftmeistern und als solche Vertreter bezw. Vorstände der einzelnen Handwerke. Dies bezeugen nicht nur die häufig ihren Namen beigesetzten Gewerbebezeichnungen[269]), sondern auch die Namensträger selbst, welche bald als scabini, bald als zumpfmaister auftauchen[270]). Kommt noch dazu, daß die scabini, wie später die Zunftmeister, regelmäßig in der Zahl dreizehn auftreten, so müssen auch die letzten Bedenken über ihre Identität schwinden. Scabinus ist nur die ältere, lateinische Bezeichnung der Zunftmeister, hat demnach mit dem Amt eines Schöffen bezw. Richters gar nichts zu tun. Wie man dazu kam, das Wort gerade in diesem Sinn zu verwenden, ist unerfindlich. Sollten etwa die Zunftmeister als beratende und entscheidende Organe der Handwerke mit den Schöffen und deren Tätigkeit verglichen werden? Oder ging man weiter zurück bis zur Ableitung des Namens von dem althochdeutschen scaphan und gotischen gaskapjan = schaffen, das ja im schwäbischen noch heute für die Tätigkeit des Handwerkers im Sinn von „arbeiten" gebraucht wird? Eine Lösung der Frage ist äußerst schwierig und allein auf Grund des vorliegenden Materials fast ausgeschlossen. Jedenfalls handelt es sich um eine in der Rechtsgeschichte überaus seltene Erscheinung. Außer Eßlingen ist Straßburg meines Wissens die einzige Stadt, in der die Zunftmeister jene abnorme Bezeichnung führten[271]).

Die Zahl der Zünfte betrug 13[272]). Ihre Zusammensetzung gestaltete sich nach der Zunftordnung[273]) etwa folgendermaßen: Die Binder (Küfer) und Zimmerleute hatten zusammen eine Zunft, deren Zunftmeister aus den Bindern genommen wurde. Ebenso bildeten die Schuhmacher (suter und altbüsser)[274]) eine besondere Zunft. Die Tucher, Wollweber,

267) E. U. nr. 60.

268) E. U. nr. 204 b, 242, 295, 343, 1390 a.

269) z. B. Konrad der Näter (sartor), Eberhard der Näter, Siglin der Schmid (faber), Volcwinus (panifex), Sigwardus (pincerna), Konrad der Goldschmied (aurifaber).

270) Albertus dictus Celler erscheint z. B. als scabinus und als Zunftmeister; E. U. nr. 242 und 263.

271) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 376; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band I, S. 317, Anmerkung 3.

272) Diese Zahl blieb in Eßlingen eine konstante. Anders in zahlreichen Städten! Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 463 ff.

273) E. U. nr. 612.

274) altbüsser sind die Flickschuster im Gegensatz zu den sutern, welche neue Schuhe anfertigen.

Schneider und Hutmacher gehörten zusammen; ihr Zunftmeister wurde den Tuchern entnommen. Die Schmiede und Wagner, mit einem Schmiedmeister als Zunftmeister an der Spitze, bildeten die Schmiedezunft. Weiter kommen die Altgewender, die Rahmenwirker und Leinenhändler, welche den Zunftmeister aus den Altgewendern wählten. Es folgen die Metzger, die Fischer und die Bader, deren Vorstand ein Metzgermeister ist. Die große Zunft der Krämer bildeten außer diesen die Sattler, die Weißlederer und alle Unterkäufer „welscher Habe"; Zunftmeister war ein Krämer. Es folgen weiter die Erdarbeiter mit den Weingärtnern, Scherern, Gärtnern, Ackerleuten, Lehmarbeitern, Zieglern, Hafnern und allen, welche um Tagelohn arbeiteten; der Zunftmeister wurde aus der jeweils am stärksten vertretenen Schicht genommen. Ebenfalls zusammen gehörten die Ledergerber und Pergamenter (bermitter); Zunftmeister war ein Ledergerber; ebenso die Brotbäcker, Müller und Kornmesser mit einem Bäcker an der Spitze. Endlich die Weinschenken, die Weinhändler und Steinmetzen mit einem Weinschenken, die Kärcher und die Mertzler oder Gremper mit einem Kärcher, sowie die Nähter mit einem ihrer Mitglieder als Zunftmeister. In keiner Zunft waren die Eicher und Weinzieher. Von diesen wissen wir nur, daß sie bei Brandfällen und Feuersbrünsten mit ihren Eimern und Gölten herbeieilen und Löschdienste leisten mußten[275]).

An der Spitze jeder Zunft stand, wie wir wissen, ein Zunftmeister, der alljährlich neu gewählt werden mußte[276]). Er hatte die Angelegenheiten und die sämtlichen Geschäfte der Genossenschaft zu besorgen. Ihm zur Seite stand als beratendes und wohl auch kontrollierendes Organ der schon früher erwähnte Zwölfer-Ausschuß jeder Zunft. Dessenungeachtet besaßen die Zunftmeister weitgehende Rechte. Als Repräsentanten der Zunft nach innen und nach außen hatten sie die Oberleitung der Genossenschaft in Händen und den Zunftgenossen gegenüber ein Recht auf unbedingten Gehorsam:

> Und diesen zúnftmaistern súlen alle ir undertâne gehorsam sin uf ir ayde, swenne si in gebietent, swelher das niht tâte, der gît ze pene sehs Haller, als dikke er sich da sûmet und als dikke er versprichet, die pene ze gebenne des antwerkes gebúttel, swenne er die an in aischet, als dikke gît er aber sehs Haller ze úberpene.

275) E. U. nr. 612 § 11.

276) Über den Wahlmodus siehe oben § 3; vgl. ferner E. U. nr. 315, 612 § 16 und 1421.

Stramme Zucht herrschte also in jeder Zunft. Ungehorsam wurde mit Geldstrafe geahndet, worüber in schweren Fällen der Zwölfer-Ausschuß unter Vorsitz des Zunftmeisters entschied[277]). Jede Zunft scheint einen Beamten, einen Büttel, aufgestellt zu haben, welcher für den Einzug der Strafgelder Sorge zu tragen hatte. Insoweit hatten die Zünfte in leichteren Fällen, falls diese speziell genossenschaftliche Angelegenheiten betrafen, Strafgerichtsgewalt über ihre Mitglieder. Ähnlich dem alle städtischen Bewohner schützenden Stadtfrieden gab es innerhalb der Zunft einen Gildefrieden, dessen Bruch als Störung der unter den Genossen herrschenden brüderlichen Eintracht betrachtet und entsprechend gesühnt wurde. So bestanden besondere Zunftgerichte. Diese waren außer für die genossenschaftliche Strafgerichtsbarkeit auch für die Entscheidung anderer Streitigkeiten und Gewerbeangelegenheiten zuständig. Daß durch diese Gerichtsbarkeit die Gerichtsgewalt der öffentlichen Gerichte, des Stadtgerichts wie des Rates, nicht beeinträchtigt werden durfte, ist klar. Diesen verblieb nach wie vor die peinliche Gerichtsbarkeit und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Nichthandwerkern.

Wie aber, wenn Streitigkeiten nicht unter Mitgliedern der Zünfte, sondern zwischen einzelnen Zünften selbst ausbrachen? Dies kam gewiß recht häufig vor. So entspann sich im Jahr 1400 ein Streit zwischen der Gerber- und der Metzgerzunft über die Aufnahme von Meistersöhnen der einen in die andere[278]). Ein Jahr später erfahren wir von einem Zwist der Krämer- und der Schneiderzunft, dadurch hervorgerufen, daß die Schneider Waren verkauft hatten, deren Vertrieb an und für sich den Krämern zugestanden hätte[279]). Im ersten Fall entschieden über die Streitigkeiten der Rat und die Zweier, im andern die 13 Zunftmeister im Verein mit zwei Richtern und zwei Ratsherrn. Offenbar waren ständige Kommissionen, ausschließlich zur Beilegung derartiger Differenzen nicht geschaffen. Man begnügte sich damit, von Fall zu Fall aus Vertretern des Gerichts und Rats ein Schiedsgericht zu bilden. Daß in diesem die Zünfte vertreten waren, ist bestimmt anzunehmen. Saßen doch unter Umständen die Zunftmeister als Mitglieder des Rates eo ipso darinnen. — Man sieht, auch größere Gewerbestreitigkeiten kamen nicht vor die öffentlichen Gerichte, blieben vielmehr, wenigstens zunächst, einem aus genossen-

277) Auch in Reutlingen, dessen Zunftordnung doch gewiß mit der Eßlinger verwandt war — vgl. E. U nr. 612 — übte ein aus 13 Personen bestehender Zunftrat die Gerichtsbarkeit unter Leitung der Zunftmeister aus; vgl. Jägers juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Band V, S. 259.

278) E. U. nr. 1796.

279) E. U. nr. 1815.

schaftlichen und anderen Elementen zusammengesetzten Schiedsgericht vorbehalten. Vielleicht daß im Falle der Erfolglosigkeit der Verhandlungen vor diesem Gericht die Sache vor eine öffentliche Gerichtsbehörde, etwa den Rat, gebracht wurde. Letzterem stand auch, wie der oben erwähnte Streit zwischen der Krämer- und Schneiderzunft lehrt, ein Bestätigungsrecht an dem von dem Vorgericht gefällten Spruche zu.

Bildete so die Zunftgerichtsbarkeit ein heilsames Mittel, Ordnung und Disziplin innerhalb der Genossenschaft aufrecht zu erhalten, so bestanden daneben weitere Einrichtungen, um die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Schon oben haben wir von der Tätigkeit des Zunftbüttels gehört. Derselbe ist wohl überhaupt eine Art Polizeiorgan gewesen. Als solches stand er unter der Aufsicht des jeweiligen Zunftmeisters, dessen Hilfsperson er war. Sie beide hatten, eventuell unter Heranziehung weiterer Zunftmitglieder, über die Genossen und ihren Lebenswandel zu wachen, sie übten die Sitten- und Gewerbepolizei aus. Wer von den Mitgliedern sein Eintrittsgeld oder seine Beiträge nicht bezahlte, konnte vom Zunftmeister oder „sinen undertanen" gepfändet werden. Wer die Gesetze der Zunft nicht achtete oder einhielt, konnte von diesen unter Anwendung von Zwangsmitteln zur Ordnung gewiesen werden[280]). Aufs peinlichste wurde darauf gesehen, daß in und unter den Zünften gesunde und geordnete Verhältnisse, Friede, Eintracht und Zucht herrschten, alles wurde vermieden, um sich der feindlichen Partei, den Geschlechtern, gegenüber auch nicht die geringste Blöße zu geben, denn, wollte man das große Ziel, die Gleichberechtigung aller Bürger, erreichen, so war mustergültige Organisation im Innern die erste Voraussetzung.

Daß den Pflichten der Genossen ihrer Zunft gegenüber Rechte verschiedener Art entsprachen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Die Mitglieder hatten Anteil an den Versammlungen und Beratungen der Zunft, standen im Genuß ihrer Einrichtungen und hatten vor allem, sofern sie Meister waren, das aktive und passive Wahlrecht zum Zwölferausschuß und den Zunftmeisterämtern. In engem Zusammenhang standen diese Rechte mit denjenigen, welche die einzelnen Mitglieder innerhalb der Zunft einnahmen. Davon soll gleich jetzt, bei der Besprechung des Zunftzwanges die Rede sein.

Was dieses alte Privileg der Zünfte betrifft, so bestimmte darüber die Eßlinger Zunftordnung[281]):

280) E. U. nr. 612 § 23.
281) E. U. nr. 612 § 21.

Es sol ouch allermängelich, der in der stat wonen wil[282]), er sige danne da in burgers wîs, under ainer zunft sin, und in swelhe zunft er wil, darin sol man in än widerrede emphfahen also, daz nieman da in strebherren wise wone oder sige.

In Eßlingen wurde demnach der Zunftzwang, d. h. die zwingende Vorschrift, daß jeder Handwerker sich in eine Zunft aufnehmen lassen müsse, gleichzeitig mit der Errichtung der Zünfte eingeführt: Über die Einteilung derselben und den Zunftzwang enthielt die Zunftordnung in gleicher Weise Bestimmungen. Die Gewerbefreiheit wurde durch den Zunftzwang unmittelbar nicht betroffen, jedermann durfte jedes beliebige Gewerbe betreiben, nur mußte er in die Zunft des Gewerbes, das er sich zur Ausübung erkoren, eintreten. Der Eintritt in die Zunft hatte ohne weiteres die Pflicht zur Unterwürfigkeit unter Gesetz und Polizei der Genossenschaft im Gefolge. Bei der Aufnahme wurde ein Eintrittsgeld in Höhe von einem Pfund und fünf Schilling Heller erhoben; Söhne von Zunftmitgliedern, die dasselbe Handwerk ergriffen, waren davon befreit[283]). Der Austritt aus der Zunft war nur aus besonders triftigen Gründen erlaubt. Ein solcher lag vor unter der Voraussetzung, „daz ainer durch eihaftige nôt von der stat varen müste". In derartigen Fällen war eine spätere Wiederaufnahme in die Zunft nicht unmöglich[284]).

Über die Verhältnisse, wie sie unter den Zunftmitgliedern in früheren Zeiten herrschten, erfahren wir im einzelnen aus Eßlinger Urkunden so gut wie nichts. Erst später ist zu erkennen, daß die Zunftgenossen in Meister (mayster), Gesellen und Lehrlinge (knaben) eingeteilt wurden[285]). Die Lehrlinge, welche bei ihrem Eintritt in die Zunft nachzuweisen hatten, daß sie frei und ehrlich geboren seien, hatten zuerst die Lehrjahre durchzumachen. Nach Absolvierung derselben wurden sie für Gesellen erklärt, worauf die Zeit der Wanderschaft begann. Nach ihrer Rückkehr und der Anfertigung eines Meisterstückes wurden die Gesellen Meister[286]). Diese allein waren die vollberechtigten Mitglieder der Zunft, ihnen waren sämtliche Ämter zugänglich, sie bildeten den Kern der Genossenschaft. Inwieweit die Gesellen in ihren Rechten den Meistern nachstanden, entzieht sich unserer Kenntnis. Ebensowenig wissen wir, ob sie in den Ver-

282) Der Zunftzwang war also auf die Stadt bzw. die Stadtmark beschränkt. Ein Meilenrecht gab es, wenigstens ursprünglich, nicht.

283) E. U. nr. 612 § 22.

284) E. U. nr 612 § 24.

285) E. U. nr. 1796 und Verordnung vom 19. Februar 1508.

286) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 446 ff.

sammlungen der Genossenschaft nur beratende oder auch beschließende Stimme hatten. Daß die Lehrlinge, die „jüngesten der zunft", bloß Pflichten hatten, denen nur wenig Rechte gegenüber gestanden sein mögen, werden wir ohne weiteres annehmen dürfen.

Wie in anderen Städten, so wußten sich auch in Eßlingen die Gesellen immer unabhängiger von ihren Meistern zu machen und eine selbständigere Stellung zu erringen. So kam es, daß sich die Gesellen jedes Handwerks zusammenschlossen und eine sogenannte Gesellenbruderschaft nach dem Muster der Zünfte bildeten. Während in den älteren Urkunden von solchen Bruderschaften nicht die geringste Spur zu entdecken ist, will v. Maurer[287]), von Pfaff ausgehend, seit dem 17. Jahrhundert eine Bruderschaft der Schuhknechte wahrnehmen. Daß eine solche existierte, ist richtig, nur war dies nicht erst seit dem 17. Jahrhundert, sondern schon viel früher der Fall. Ausgrabungen, die gerade in der jüngsten Zeit im Vorgarten der „Hinteren Kirche" unternommen wurden, förderten u. a. einen Grabstein mit der deutlichen Aufschrift zutage: „Dies ist die Bruderschaft der Schuhmacher, 1496." Demnach gab es bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Bruderschaft der Schuhmacher, die ihren gemeinsamen Begräbnisplatz im damaligen Kloster der Barfüßer hatte. Außerdem deuten sichere Anzeichen, und zwar verschiedene auf andern Grabplatten eingemeißelte Handwerkerembleme (Beißzange, Schlange und Hammer) auf eine Bruderschaft der Schmiede und Wagner hin, die ebenfalls schon zu dieser Zeit bestanden haben muß. Nähere Nachrichten über diese Bruderschaften haben wir nicht; daß sie aber kirchliche Momente aufwiesen, somit den Charakter kirchlicher Bruderschaften hatten und als soche in den Grundprinzipen mit denen anderer Städte übereinstimmten, dürfte nicht zweifelhaft sein[288]).

Der Versammlungsort der Zünfte war das Zunfthaus, das sogenannte Trinkhaus oder die Trinkstube. Hier wurden gleichermaßen die Beratungen der Zünfte gepflogen, wie gesellige Vergnügungen abgehalten, hier konzentrierte sich das genossenschaftliche Leben, von hier aus zogen die Zünfte in den Kampf. In welche Zeit die Entstehung und der Bau dieser Zunfthäuser fällt, läßt sich nicht genau feststellen. Die erste Trinkstube, die in den Urkunden erscheint, ist die der Schmiedezunft; diese bestand im Jahre 1408[289]). Das Trinkhaus der Bäcker erscheint

287) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 368.

288) Vgl. hierzu Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, S. 69 und 93 ff.

289) E. U. nr. 1895.

erst 1409, das der Kürschner noch später[290]). Andere Trinkstuben können urkundlich, soweit die Quellen gedruckt vorliegen, nicht nachgewiesen werden; zweifellos sind aber die Schmiede, Bäcker und Kürschner nicht die einzigen gewesen, die im Besitz solcher Häuser standen. Die übrigen Zünfte werden ihrem Beispiel, falls dies nicht bereits geschehen war, über kurz oder lang gefolgt sein[291]).

Die Eßlinger Zünfte waren freie Genossenschaften, freie Zünfte. Wir haben oben gehört von den Sonderrechten und Befugnissen, die ihnen als solche zukamen, wir haben gehört von der Selbständigkeit ihrer Verwaltung und deren Ausübung. Diese Freiheit ihrer Organisation schloß aber ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Stadt und dem Rat gegenüber keineswegs aus. Wie sich innerhalb jeder einzelnen Zunft Recht und Pflicht gegenüberstand, so verlangte auch die Gemeinde für die Rechte, welche sie den Zünften gab, Unterordnung unter die Stadtgewalt und Pflichten verschiedener Art. Über die Erfüllung dieser Pflichten wachte der Stadtrat, dessen Anordnungen sich die Zünfte zu unterwerfen hatten.

Die oberste Pflicht der Zünfte war die Leistung von Waffen- und Kriegsdiensten. Die Handwerker waren zum Tragen von Waffen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Sie bildeten den Kern der städtischen Wehrmacht, welcher die straffe Organisation, an die sich die Genossen durch die stetige Übung im täglichen Leben gewöhnt hatten, besonders zu statten kam. Jede Zunft bildete unter ihrem Zunftmeister eine getrennte Abteilung, die ihre besondere militärische Aufgabe zu lösen hatte. Die Zunftordnung schon enthielt für den Fall des Eintritts der Gefahr die näheren Bestimmungen, an welche sich die Mitglieder streng zu halten hatten:

> Wäre ouch, daz ain uflouf in der stat würde, so sol ieglich zunft uf ir ayde zů irem zúnftmaister louffen und die zunftmaister mit iren undertänen zů dem burgermaister loufken der stat und richen und armen ze eiren und ze nútze.

Diese Bestimmungen wurden später durch eine, wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Verordnung ergänzt[292]). Gemäß dieser mußten alle Handwerker, wenn die „Sturmglocken der Stadt läuteten", eilends zu ihren Zunftmeistern laufen[293]) und denselben behilflich sein; Zaghafte, welche ihre Pflicht versäumten, mußten zur Strafe ein Pfund in die Zunftkasse bezahlen und ein halbes Jahr in die Verbannung gehen.

290) E. U. nr. 1900, 1951, 1251 c.
291) Vgl. Pfaff, a. a. O., S. 293.
292) E. U. nr. 1338.
293) Der Treffpunkt war wohl das Zunfthaus.

Der oberste Anführer der unter ihren Zunftmeistern vereinigten Zünfte war der Bürgermeister oder — wie er in dieser Stellung wohl besser genannt wird — der Stadthauptmann (capitaneus). Während in andern Städten den Zünften besondere Hauptleute vorgesetzt wurden, geschah dies in Eßlingen aus naheliegenden Gründen nicht[294]). Es wäre in der Tat überflüssig gewesen. Der Umstand, daß durch den bei der Bürgermeisterwahl geltenden Modus die Zünfte eine sichere Garantie für die Wahl eines der demokratischen Richtung angehörenden Stadthauptmanns hatten, leistete ihnen genügende Gewähr, daß sie in Zeiten des Kampfes und der Gefahr einem der Ihrigen als Befehlshaber folgten, einem Mann, der ihrer Person und ihrer Sache gleich günstig gesinnt war.

Während die Zünfte, wie wir gesehen, im Innern hinsichtlich der Aufstellung von Satzungen und Recht weitgehende Befugnisse hatten[295]), konnte dasselbe natürlich bezüglich derjenigen Gesetze und Ordnungen, welche öffentlichen Rechtens waren, nicht zutreffen. Soweit es sich um die Regelung des Verkehrs zwischen den Handwerkern und übrigen Bewohnern der Stadt oder um Angelegenheiten von öffentlichem Interesse handelte, übte das Verordnungsrecht der Rat, eventuell unter Zuziehung der Gemeinde, aus. Die älteste Verordnung, die wir auf diesem Gebiete haben, ist die aus dem Jahre 1316 stammende Mühlordnung[296]). Dieselbe kam auf Grund von Vorschlägen, welche von einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission von 11 Männern gemacht wurden, zustande[297]). Die Vorschriften, welche die Ordnung enthält, sind vornehmlich sicherheitspolizeilicher bzw. technischer Natur; sie beschäftigen sich im einzelnen mit der Fassung und sicheren Lagerung der Mühlsteine, mit deren Konstruktion und Dimension, wie Größe, Breite und dergleichen. Die Müller wurden bei Geldstrafe angehalten, die getroffenen Vorschriften zu befolgen

294) v. Maurer, dessen abweichende Ansicht offenbar auf einer falschen Auslegung des Wortes „capitaneus" beruht, glaubt in Eßlingen einen besonderen Anführer der Zünfte finden zu können; vgl. a. a. O., Band II, S. 424; siehe dagegen E. U. nr. 612 § 19.

295) Der Rat hatte wahrscheinlich nur ein Bestätigungsrecht.

296) E. U. nr. 458.

297) Das Mühlenwesen war ursprünglich ein königliches Regal. Eine Mühle durfte nur bauen, wer hierzu auf Grund kaiserlichen Privilegs ermächtigt, d. h. wer mit der Mühle belehnt war; E. U. nr. 295, 316, 364. Dieses zunächst ausschließlich dem Kaiser zustehende Belehnungsrecht ging im Lauf des 14. Jahrhunderts auch auf andere Personen über und konnte seitdem von diesen nach freiem Belieben ausgeübt werden; E. U. nr. 978, 1052, 1053, 1491, 1873, 639 m. — Jedenfalls waren die Eßlinger Mühlen keine Gemeindeanstalten, standen vielmehr in grundherrlichem bzw. privatem Eigentum.

und ihren Mühlknechten, vor allem dem Obermüller[298]), beim „Dingen" einzuschärfen. Gleich den Müllern erhielten im Laufe der Zeit auch die übrigen Handwerker ihre eigenen Ordnungen. Da erschienen für die Weingärtner eine Stöck-Kies-Ordnung, für den Getreidehandel eine Ordnung des Korn- und Haber-Kaufes und eine Kornhausordnung, da gab es eine Bäckerordnung, eine Metzgerordnung, eine Fischerordnung, da findet sich eine Tucherordnung, eine Gerberordnung, eine Hafnerordnung u. a. mehr[299]).

Auch in Eßlingen waren die Zünfte in Abhängigkeit vom Rat. Als Inhaber der Stadtgewalt hatte derselbe ein Aufsichtsrecht über jede einzelne Zunft[300]), die ihrerseits Achtung und Gehorsam schuldig war. In der Macht des Rates lag es, Widersetzlichkeit der Handwerker mit Gewalt zu brechen, eventuell mit harten Strafen zu belegen. Tatsächlich haben wir Beispiele, in denen der Rat von diesem Recht und seinen Machtmitteln ernstlich Gebrauch machte. So hatten ehedem die Brotbäcker, welche sich gegen die Stadtobrigkeit aufgelehnt, ihr Verhalten schwer zu büßen[301]). Sie mußten ihre Trinkstube verkaufen und durften zehn Jahre lang keine neue erwerben oder mieten, sie mußten den Erlös ihres Zunfthauses und ihre Zunftkasse dem Rat zur Verwahrung ausliefern und in den nächsten zehn Jahren durfte keiner ihrer Zwölfer in den Rat kommen. Dazu kamen für die einzelnen Genossen noch Geldstrafen, und endlich wurde jeglicher genossenschaftliche Verkehr unter ihnen nach Kräften unterbunden durch die Bestimmung, daß sie

> sullen och furbas under in uff ir aide kain gebott nit haben denn mit des zúnftmaisters und der zwaier wissen und willen.

Fürwahr eine exemplarische Strafe! Es erging den Eßlinger Bäckern nicht viel besser als einstens den Kölner Wollenwebern, welchen der Rat einen im Übermut angezettelten Aufruhr mit dem völligen Abbruch ihrer Zunfthäuser beantwortete[302]).

298) Dieser wurde auf die Vorschriften sogar beeidigt.

299) Näheres siehe bei Pfaff, a. a. O., S. 170 ff.

300) Als im Jahr 1403 die Tuchweber sich weigerten, den Eßlinger Einwohnern für ihre Familien um angemessene Preise Tuch zu weben, intervenierte der Rat und machte den Tuchwebern die Auflage, den Leuten auf ihr Verlangen Tuch zu weben; E. U. nr. 1839.

301) E. U. nr. 1951.

302) Vgl. v. Maurer, a. a. O., Band II, S. 388.

## Schluß.

Damit sind wir am Ende[303]), und nur mit wenigen Worten möge noch des ferneren Schicksals jener Verfassung gedacht werden, deren Entwicklung und Aufbau wir soeben verfolgt haben.

Das Jahr 1552 ist, wie sich gezeigt hat, ein Wendepunkt in der Eßlinger Verfassungsgeschichte. Eine alte Zeit tritt vom Schauplatz ihrer Taten zurück, eine neue Zeit rückt heran. Die innere Geschichte der Stadt erfährt einen tiefen Einschnitt. Sturz des Zunftregiments und Wiederherstellung der Geschlechterherrschaft sind die beiden Ereignisse, welche diese Zäsur bedingen. Den bösen Geist der Reformation, der auch in die alte Reichsstadt am Neckar sich eingeschlichen hatte, auszutreiben, war die besondere Sorge Seiner Kaiserlichen Majestät. Änderung der Verfassung bot die einzige Möglichkeit, die Bürgerschaft wieder in richtige Bahnen zu leiten. Die Herrschaft der Zünfte mußte gebrochen werden, wenn man zum Ziel gelangen wollte. Der Kaiser zögerte nicht lange, alsbald traf er Maßnahmen, um seinen Zweck zu erreichen. Er opferte das Zunftregiment seiner Sache und setzte an Stelle der bisherigen eine neue, auf aristokratischer Grundlage ruhende Verfassung. Von dieser möge in folgendem noch kurz gesprochen werden[304]).

Am 16. Januar 1552 erschien ein Gesandter Karls V., Heinrich Haas von Laufen, Kaiserlicher Hofrat und Präsident des Fürstentums Luxemburg, in der Stadt und erklärte, er sei zusammen mit Konrad von Rechberg und Jakob von Kaltental (die persönlich nicht mitkamen) beauftragt, „im Namen des Kaisers etliche Sachen zu verrichten, welche seines Erachtens der Stadt Eßlingen gemeine Wohlfahrt höchlich belangen". Darob allerseits große Erregung, sofort war man sich des Sinnes dieser Worte klar, keinem blieb verborgen, was der Kaiser beabsichtigte. Nur um eine Änderung der Verfassung konnte es sich handeln, und dies wünschte außer den daran interessierten Geschlechtern niemand. Die Vorschläge des Kaiserlichen Kommissars wurden mit Gegenvorschlägen erwidert, von einer Neuerung wollte man in der Stadt nichts wissen. Doch alles Bitten wie Sträuben war vergebens, es nützte nichts; der Wille des Kaisers drang durch, er oktroyierte der Stadt seine Reformen.

303) Bezüglich der finanziellen und kirchlichen Verhältnisse Eßlingens kann ich auf die schon mehrfach erwähnten, eingehenden Spezialarbeiten von Müller und Diehl verweisen.

304) Die folgende Darstellung ist entnommen: Dionysius Dreytweins Esslingischer Chronik (1548—1564), herausgegeben von Diehl, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 221. Publikation, S. 167 ff., sowie den Kopialbüchern A und C des Eßlinger Stadtarchives; vgl. auch Stälin, Wirtembergische Geschichte, Band IV, S. 473.

Den Zünften wurde das Ruder des Stadtregiments entrissen und den Geschlechtern ihre alte Vorherrschaft wieder eingeräumt.

Die neue Verfassung, welche nach längerem Widerstand der Bürgerschaft schließlich gegeben wurde, gestaltete sich folgendermaßen:

Künftighin sollten jährlich drei Bürgermeister gewählt werden, von denen jeder vier Monate im Amte blieb. Die drei Bürgermeister bildeten mit zwei anderen Personen zusammen den geheimen Rat. Dieser verstärkte sich durch 16 Personen zum kleinen oder inneren Rat, der im ganzen 21 Stimmen zählte. Bei wichtigen Angelegenheiten konnte der kleine Rat, „wenn er weiteren Rates bedurfte", den aus 18 Köpfen bestehenden großen Rat hinzuziehen. Unaufgefordert durfte dieser an den Beratungen des kleinen Rates nicht teilnehmen und auch von jenem nur in besonders dringenden Fällen berufen werden. Die Wahl der Bürgermeister und Ratsmitglieder sollte zwei oder drei Tage nach dem St. Antoniustag[305]) stattfinden. Als Kandidaten für die Rats- wie für die übrigen Beamtenstellen waren vor allem diejenigen Personen in Aussicht genommen, „die einen ehrlichen und christlichen Lebenswandel führten, die auch sonst geschickt, verständig und friedliebend, insonderheit aber Anhänger der alten, wahren und christlichen Religion waren". Zur Vornahme der Wahl versammelte sich an einem der obengenannten Tage kleiner und großer Rat gesondert auf dem Rathaus. Der erstere wählte je zwei Vertreter aus seiner Mitte sowie dem geheimen Rat und zeigte das Ergebnis seiner Wahl alsbald dem letzteren an. Dieser benannte eine fünfte Person aus den Mitgliedern des kleinen Rats, worauf diese fünf Männer zusammen mit den übrigen Mitgliedern des geheimen Rates nach bestem Wissen und Gewissen so viele Personen zum kleinen Rat wählten, „bis die Zahl einundzwanzig erfüllt war". Hernach wurden, eben von dem kleinen Rat, die erledigten Bürgermeister- und geheimen Ratsstellen, sowie die übrigen Ratsämter besetzt. Die Ergänzung des geheimen und des großen Rates für den Fall, daß eines ihrer Mitglieder während seiner Amtszeit mit Tod oder aus anderem Anlaß abging, lag ebenfalls dem kleinen Rat ob, wobei er den für den geheimen Rat zu erwählenden Ersatzmann seiner Mitte entnahm. — Soviel über die Wahl zu den Rats- und anderen städtischen Ämtern.

Den aristokratischen Anstrich der neuen Verfassung sicherte sich der Kaiser dadurch, daß er bei ihrer Einsetzung durch seinen Kommissar Haas sofort die Liste der zukünftigen Ratsmitglieder vorlegen ließ. Dieselbe setzte sich aus Männern zusammen, welche dem Kaiser wegen ihrer „Red-

305) 17. Januar.

lichkeit und Tapferkeit" besonders geeignet erschienen. Dieser Umstand, in Verbindung mit den Bestimmungen der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung, welche die Wahlen nicht der Gesamtheit der Bürger, sondern den Mitgliedern beider Räte anvertraute, sorgte dafür, daß auch in Zukunft das Stadtregiment ein durchaus aristokratisches bleiben mußte. Aber nicht genug, daß die Zünfte ihre herrschende Stellung verloren und politisch kaltgestellt wurden, sie wurden völlig aufgehoben und statt ihrer Handwerksgesellschaften errichtet. Ihre Briefe, ihre Register, ihr Geld und ihr sonstiges Vermögen wurden eingezogen, ihre Zunfthäuser verkauft. Der Erlös sollte angelegt und zur Unterstützung armer Mitglieder der ehemaligen Zünfte verwendet werden. Dem Rat und den Geschlechtern wurde zusammen, ebenso den ehrbaren Bürgern, je eine Stube eingerichtet.[306]) In denselben wurde strenge Ordnung gehalten, insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß keine „Konventikeln und Praktiken" vorgenommen würden. Auch im übrigen hatte der Rat über die Befolgung der kaiserlichen und städtischen Ordnungen zu wachen. „Wer heimlich oder öffentlich dagegen redete und praktizierte, sollte, wenn er dessen schuldig befunden, dermaßen bestraft werden, daß andere ein Exempel und Abscheu darob nehmen mögen."

So brachte das Jahr 1552 für Eßlingen gewaltige Veränderungen. Eine Verfassung, die über 200 Jahre bestanden und die Stadt zu großer Blüte gebracht, fiel unbarmherzig der streng katholischen Gesinnung des Kaisers zum Opfer. Denn daß die kaiserlichen Reformen wie in Konstanz, Überlingen, Kaufbeuren, Wangen i. A. und anderen Reichsstädten auch in Eßlingen nur aus dem Grunde so radikal einsetzten, weil die protestantische Bewegung überall im Reiche, besonders heftig aber in den Städten an Tür und Tor pochte, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Dies lassen auch die kaiserlichen Verordnungen, in denen die Erhaltung „des wahren und christlichen Glaubens" so besonders betont wird, deutlich erkennen.

Doch allzu glatt sollte sich die Umwälzung in dem stark demokratisch gesinnten Eßlingen nicht vollziehen. Ganz ohne Enttäuschung sollten dem Kaiser und seinen Günstlingen die Früchte ihres Sieges nicht in den Schoß fallen. Wenige Monate nach der Einsetzung der neuen Verfassung wußten es die erbitterten Zünftigen dahin zu bringen, den Haasenrat — so hieß im Volksmund nach dem kaiserlichen Kommissar der neue Rat — zu sprengen und das Zunftregiment wieder herzustellen. Dies war natürlich eine verwegene Tat, für das Ansehen der Krone aber ein schwerer Schlag. Daß

306) Unter Umständen sollte noch das gemeine Volk zur Abhaltung von Hochzeiten und Gesellschaften eine besondere Stube erhalten.

der Kaiser eine derartige Auflehnung gegen seine Person und Sache energisch bekämpfen mußte, liegt auf der Hand. Kaum hatte er denn auch durch seine Getreuen Kunde erhalten von dem, was in Eßlingen vorgefallen, als er von Ulm, wo er sich damals befand, aufbrach und in Eilmärschen an den Neckar marschierte. Mit glänzendem Gefolge, an der Spitze eines großen Heeres, zog der Kaiser in die Stadt ein, im Salmannsweiler Hof schlug er sein Hauptquartier auf. Rasch verschaffte er sich Autorität: die Reaktion wurde beseitigt, die Verfassung rekonstituiert und der Haasenrat wieder eingesetzt. Von einer Bestrafung der Stadt sah der Kaiser diesmal noch ab, er ließ Gnade vor Recht ergehen, im Wiederholungsfall aber sollten strenge Strafen an Leib und Gut zur Anwendung kommen. Man begnügte sich damit, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Dies gelang in kürzester Zeit. So überraschend der Kaiser gekommen war, so eilends kehrte er Eßlingen den Rücken. Schon am andern Tag, am 9. September 1552, verließ er die Stadt und zog in der Richtung auf Stuttgart weiter. Rücksichtslos hatte er seinen Willen durchgesetzt, und damit war die Sache endgültig für ihn erledigt. Die Zunftverfassung, welche die Stadt zu Blüte und Macht gebracht hatte, war und blieb beseitigt. Fest hielt die Aristokratie das ihr vom Kaiser wieder ausgelieferte Regiment in Händen. Dasselbe bedeutete den Beginn einer Zeit, welche zu Eßlingens Niedergang und dem Verlust seines Glanzes und Ansehens führte.